

Gedanken
von
Einschrän-
kung
der
Längenside

1754









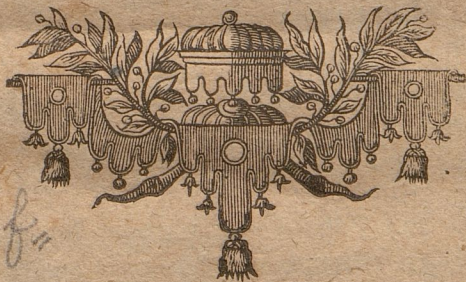
73
70
Rechtliche und vernünftige
Gedanken von Einschränkung
der

Zeugen = Eide und Urpheden,

wohlmeinend entworfen

von

G. L. D.



Frankfurt am Mayn,
bey Johann Friedrich Fleischer.

I 7 5 4.





Vorrede.

Da bey jetzigen Zeiten so viele ausbündige Schrif-
ten hervor treten und nicht wenig fürtref-
liche hohe Geister sich mit so glücklichem Er-
folg zu Verbesserung der Rechts : Gelahrtheit schon
bereits vor geraumer Zeit angewendet haben, daß es
fast das Ansehen gewinnen solte, als ob dieselbe von
allem Irrthum und Mißbrauch vollkommen gesäu-
bert erscheine : So dürfte es wohl vor eine Verwe-
genheit ausgeleget werden, annoch einen Überbleibsel
solcher Irrthümer und Mißbräuche anzugeben.

Am allerwenigsten scheint das auswärts ange-
zeigte Vorhaben dieser gegenwärtigen Blätter dem
Vorwurf einer Vermessenheit entgehen zu können; in-
deme nicht nur verschiedene bewährte Rechts : Gelehrte
die Beendigung der Zeugen ohne Meldung einiger Ein-
schrän-

Vorrede.

schränkung nothwendig zu einem Beweis erfordern, und die Urpheden sogar in des Kayfers Carls des Vten peinlicher Hals- Gerichts- Ordnung sonder Ausnahm gegründet zu seyn scheinen, über dieses auch wohl schwer fallen sollte, an einem Gerichte Deutschlands (wo der Staupen- Schlag nicht abgeschaffet oder eingeschränkt worden, ein von auswärtigen Rechts- Gelehrten eingeholtes auf den Staupen- Schlag lautendes Urthel anzutreffen, in welchem nicht die Abschwörung der Urphede als etwas der Straffe vorgängiges zugleich mit vorgeschrieben wäre.

Bei allem dem aber behält doch gleichwohl das einem jeden Wahrheit- und Recht- liebenden Gemüthe gänglich zutragende Vertrauen das völlige Übergewicht, und leitet den Verfasser auf die gewisse Zuversicht: es werde demjenigen eine geneigte Aufnahm unmöglich entstehen können, welches aus denen ächten Quellen unlaugbarer Grund- Sätze und aus den schon von grossen Lichtern der Rechts- Gelahrtheit ausfündig gemachten Wahrheiten von selbst abfließet.

Daß der Eyd kein nothwendig oder wesentliches Stück eines Zeugnisses sey: solches hat nebst andern der grosse Herr Hofrath v. Leyser schon lange mit unverwerfflichen Gründen medit. ad Pandectas VI. & VIII.

Spec.

Vorrede.

spec. 288. bewähret. Es kan auch wohl niemand in Zweifel ziehen, daß das Schwören eines Lasterhaften der Bürgerlichen Gesellschaft unwürdigen Bösewichtes eben sowohl die Gefahr eines Meyneydes mit sich auf den Rücken trage, als dessen unnöthige Beendigung ganz unverantwortlich ist.

Dieser schon bereits von vornehmen Rechts-Gelehrten angewiesenen und vor sich selbst hellscheinenden Wahrheit ungeachtet, herrschet doch gleichwohl noch immer an manchen Orten ein durchgängiger Gebrauch der Zeugen-Ende, auch wohl sehr geringschätziger Kleinigkeiten halber; und wie viel verruchte Menschen werden nicht noch fast täglich mit Staupen-Schlägen aus einem Lande ausgeworffen, denen man jedennoch vorhero den allertheuersten Namen **GOTTES** vergeblich in den Munde leget und ihnen dessen Mißbrauch abnöthiget?

Zwar hat der berühmte Königlich-Groß-Britannische Herr Hofrath Ayer in seinem wohl ausgearbeiteten Specimine jurisprudentiae consultatoriae de abusu juramentorum e republica proscribendo besonders denen Urpheden in dem zehenden Paragrapho des andern Abschnitts ihren rechten Namen zugelegt, und in dem ganzen Tractat alles, was von dem Mißbrauch der

Vorrede.

End-Schwüre nur immer gedacht oder mit Bestand
gesaget werden mag, dergestalt erschöpffet, daß fast
nichts mehr übrig zu seyn scheint; Gleichwohl aber
und mit allen dem will derselbe jedennoch die gänz-
liche Abschaffung der Urphede nicht vor unabwendlich
nöthig halten, sondern brauchet von derselben diese
ganz gelinde Ausdrückung:

Pertinet Vrpheda, si quid intelligimus, ad ejus-
modi juramenta, quorum si abrogarentur, ja-
cturam libenter ferremus.

Eben dieser berühmte Herr Hofrath und Professor
Ayrer hält in dem Ein und Sechzigsten Paragrapho des
Zweyten Abschnittes die Beendigung der Zeugen
durchgehends und ohne Unterschied vor unentbehrlich,
indeme er also saget:

Juramento testium, quod nunc nobis offert, vix
est ut carere queamus.

Dahingegen gehet das Vorhaben der gegenwär-
tigen Ausführung von dessen Meynung in soweit ab,
und wird, nach ganz nothbringlicher Anleitung der
unlaugbaren drey Urquellen (comitum) aller ächten
End-

Vorrede.

End-Schwüre, hoffentlich klar erhellen: daß so viel den Zeugen-End anlanget, desselben Nothwendigkeit und Gebrauch unmöglich auf alle und jede Vorfälle könne erstreckt werden, sondern auf wichtige Vorfälle einzuschränken sey; Demnächst auch in Betreff derer Urpheden zwischen denen abschwörenden Personen ein gar merklicher Unterschied vorwalte, und in Beurtheilung eines jeden Vorfalles das Augenmerk auf die Frage zu richten sey?

Ob der zur Urphede Verdammte als Ehrlos und wohl gar nach ausgestandenen Staupen-Schlägen, ohne Anhoffung einer besseren Lebens-Art, oder unter derselben Zuversicht, ohnbeschadet seiner Ehre, aus dem Lande gebracht werde?

In welchem letztern Fall die Abschwörung der Urphede gar wohl nützlich und zulässig, in jenem ersten aber derselben Abschaffung nicht nur etwa rathsam und erträglich, sondern auch sogar dergestalt unabweidlich nöthig sey, daß vielmehr derselben Gebrauch, denen wesentlichen Stücken eines ächten End-Schwures (tribus comitibus juramenti) durch den Grund des Widerspruches schnur gerade entgegen stehe: Welches alles des Herrn Hofraths selbst eigene Ausdrücke ganz unumstößlich befestigen werden.

Zum

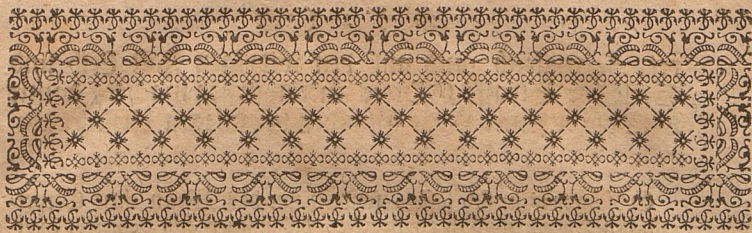
Vorrede.

Zum Beschluß dieser Vorrede wird aus des Hu-
gonis Grotii dem Buch de jure belli ac pacis vorgesezten
Prolegomenis nachfolgendes hieher entlehnet:

Quam ego in aliorum sententiis ac scriptis dijudi-
candis mihi sumsi libertatem, eandem sibi in me su-
mant, omnes eos oro atque obtestor quorum in ma-
nus ista venient. Non illi promptius me monebunt
errantem quam ego monentes sequar.




Erstes



Erstes Capitel.

Von dem Eydschwur überhaupt und dessen wesentlichen Stücken.

§. I.

 Der Eydschwur ist eine Rede, * wodurch der Redende etwas zu seyn oder nicht zu seyn betheuret, Was ein Eydswur sey?

* Der Herr Hofrath und Professor Ayrer nennet zwar in seinem gelehrten Specimine jurisprudentiae consularioriae de abusu juramentorum e republica proseribendo lectione I. §. I. den Eydschwur einen actum, und zieleet damit sonder Zweifel auf die zu einem Körperlichen Eyd durchgehends erforderliche ceremonien, mit Aufhebung der Finger und anderen; Alleine, weil (wie in denen Strykischen meletematibus de juramentis meletemate III. Cap. I. §. IV. und in denen cautelis juramentorum des seel. Geheimbden Rath Strykens part. II. sect. I. n. 20. & 21. gar wohl angemercket wird) das Wesen eines Eydes in der blossen Anrufung des Göttlichen Namens bestehet und formam juramenti substantialem vel intrinsecam von der accidentalibus allerdings zu unterscheiden nöthig seyn will: So hat man auch um deswillen hierinnen von ihm abgehen müssen, weil diese seine definition solchergestalt nicht alle Gattungen eines Eydes.

ret, * zugleich auch auf den widrigen Fall Leib und Seele der Straffe Gottes unterwürffig machet, damit man dieser seiner Rede Glauben beyzulegen Ursach habe.
S. II.

Eydschwures in sich fasset, sondern nur das Wesen eines Körperlichen Eydes lediglich ausdrucket, dahingegen aus Schitters Exercitatione ad π. 23. §. 38. Lauterbach vol. 1. disp. 44. §. 5. und sonst bekant ist: quod juramento in genere non repugnet fieri per scripturam. Dahero dann die definition also abzufassen vor rathsam erachtet worden, daß überhaupt alle Eydschwüre und nicht allein das Wesen eines Körperlichen Eydes dadurch ausgedrucket werden mögte. Welches also durch das Wort, Rede, gar wohl geschehen kan, indeme eine Rede dasjenige immerfort bleibt, was sie ist, sie mag gleich durch den Mund oder durch die Feder zu ihrer Würcklichkeit gelangen.

• Sonst heisset es in allen compendiis: juramentum est vel promissorium vel assertorium: Es hat aber der scharffsinnige Gundling in dem zoten Spho des XVIIten Capitels seines juris naturae ac gentium darinnen der bekantten Regel gefolget: entia non sunt multiplicanda præter necessitatem, indeme er daselbst sagt: jurandum unum est. puta promissorium, und unter diesem Begriff vermeynet derselbe in dem nächstfolgenden XXIten Spho alle Arten der Eydschwüre und besonders die Zeugen-Eyde einzuschließen: Wenn der Zeugen-Beerdigung ganz ohnumbgänglich vor ihrer Aussage geschehen müste, und ohne daß solches beobachtet worden, durchaus keine Zeugen-Aussage gelten- oder die vorhin unbeschworne nicht erst nach beschehener Aussage eydlich könnte bekräftiget werden. So mögte wohl dieses angehen, und alle Eydschwüre mit unter denen Versprechungs-Eyden können begriffen werden: Da aber hingegen eine vorhin unbeschworne Zeugen-Aussage durch eine gleich unmittelbahr darauf nachgehohlte Beerdigung gar wohl in Rechten bestehen kan, vid. Gail lib. 1. obs. 101. n. 9. Brunne mann in processu civil. Cap. 20. n. 61. So siehet man also wohl, daß nicht durchgehends alle Eydschwüre unter denen juramentis promissoriis können begriffen werden. Es gehet aber jedennoch gar wohl an, daß man nur eine einkige Gattung aller

Weil der Eydſchwur eine Rede iſt, ſo muß er auch alle Eigenſchaften einer untadelhaften Rede an ſich haben, mithin der Schwörende alle diejenigen Schuldigkeiten beobachten, ſo die Geſetze denen Redenden aufgeleget haben: * damit man ihm glauben und ſich auf ſein Sagen verlaſſen könne. ** Und da auch übrigen

Drey weſentliche Haupt-Erforderniſſe (Comites) eines rechtten Eydes.

A 2

der

aller Eyde ſetze, und dieſelben unter die Claſſe derer juramentorum aſſertorium bringe, mithin unter dieſen auch zugleich juramenta promiſſoria einſchlieſſe. Sintemahl ja derjenige, ſo dem andern etwas zuſaget, in ſeinem Gemüthe den Vorſatz hegen muß, dasjenige, ſo er verſpricht, werckthätig zu leiſten, welcher mit Worten ausgedruckte Vorſatz ein verbindliches Verſprechen ausmachtet, ſo durch die das Weſen eines bejahenden Eydes ausmachende Worte: So wahr mir Gott helffe zc. noch mehr zu einer unumſtoßlichen Rechts-Krafft vollends befeſtiget wird. Es bejahet alſo der eydlich-verſprechende den in ſeinem Gemüthe exiſtirenden verbindlichen Vorſatz, den andern etwas zu leiſten.

* Aus eben dieſen Schuldigkeiten ergiebet ſich dasjenige, was in Capitulo 26. X. de jurejurando zu einem rechtmäßigen Eydſchwur erfordert wird, nemlich ut habeat tres comites veritatem, judicium & juſtitiam, welche gar ſchön erkläret Bochner in jure eccleſiaſtico proteſtantium tom. I. lib. 20. tit. 24. §. 47.

** Es ſaget daher der vorhin belobte Herr Hofrath und Profeſſor Ayrer an gedachtem Orte ſect. 1. §. 2. gar wohl: non aliunde repetenda juramentorum origo, quam ab hominum diſſidentia aut potius improbitate. Dieſes letztere (i. e. improbitas) hat freylich wohl den Gebrauch der Eydſchwüre erzwingen müſſen. Denn, wenn ein bloſes Verſprechen, wie leyder die faſt tägliche Erfahrung lehret, öftermahls eine ſehr ſchlechte Zuverläſſigkeit, gleichwohl es jedennoch manchmahl Vorfallenheiten giebet, bey welchen nöthig ſeyn will, einer gewiſſen Einhaltung ſich beſonders zu verſichern, mithin zu dieſem Ende das ſonſt an ſich verbindliche Verſprechen

der Eudschwur denjenigen, welchem zu gefallen er abgelegt wird, glaubend machen und ihn versichern soll: So muß der Schwörende nichts bejahen, so er nicht weiß, daß es sey, anbey auch nichts verneinen, von dessen würckli-

sprechen annoch durch ein neues Band besonders zu befestigen: So ist man also bey derley Begebenheiten allerdings eines solchen Mittels benöthiget, von welchem sicher anzuhoffen, es werde in eines Redenden Gemüth so viel Eindruck würcken, damit die Worte nicht leichtlich vergebens seyn können. Dieses aber ist sich am aller sichersten aus denen einem falschen Eudschwur gleichsam auf dem Fuß nachtretenden schlimmen Folgen der Göttlich- und Obrigkeitlichen Straffen zu versprechen, wenn zumahl die in der peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung des Kayfers Caroli V. articulo 107. auf den Meyneid gesetzte Straffe, sträcklich vollzogen wird, welches alles derjenige nicht leicht zu befürchten hat, welcher ohne Eyd- des- Leistung der Wahrheit zu nahe getreten ist. In so ferne und nach solcher Erläuterung hat also Herr Dr. Stolze ganz recht, wenn er in seiner vernünftigen Beurtheilung der heutigen Eudschwüre Cap. 2. §. 7. saget: Man könne keinen vernünftigen Begriff des Eudzwecks zum Schwören haben, wenn man nicht eine Pflicht zum voraus setze, die entweder schon da ist, oder aus dem Eyd kommen soll. Es entstehet nemlich aus dem von einem Schwörenden vor Aussprechung des Eydes beschenehen Versprechen (wenn ein Versprechungs- Eyd abgeschworen wird) die das bloße Versprechen noch weit zuverlässiger machende Verbindlichkeit das Versprechen zu erfüllen, aus denen daraus folgenden Eydes- Worten aber: So wahr mir Gott helff &c. die Verbindlichkeit zur Straffe, dessen ohngeachtet bleibet jedennoch die von Herrn Stolze an ermeldtem Ort in Zweifel gezogene Lehre des Pufendorffes ganz ohnwanckend bestehen, und entspringet diejenige Obliegenheit so derjenige sich selbst durch eine Eydlische zusage aufladet, welcher von dem andern weder mit Gewalt noch List zu einem Versprechen gebracht worden, (so viel die Erfüllung der Zusage anlanget) urprünglich nicht aus dem Eyd, sondern aus dem vor dem Eyd hergehenden freywilligen Versprechen. Er Herr Dr. Stolze saget selbst
in

wirklichen Daseyn er doch gleichwohl überzeuget ist. *
 Dabingegen wiederum auch derjenige, so den Eudschwur
 verlangt, solchen niemand zumuthen kan, als demjen-
 gen, welcher gute Wissenschaft von der Sache hat,
 über welche zu schwören ist, und daserne der den Eud verlan-
 gende sich einen solchen Nutzen oder Schaden ** daher ver-
 mure

in dem gleich auf den jetzt angezogenen Orte folgenden 8ten Spho:
 es sey bey einem jeden Eud so lange eine Verbindlichkeit, die Pflicht
 zu leisten, so lange die Schuldigkeit, solche zu leisten, vorhanden
 ist: Welches ja eben dasjenige vielmehr bestärket, was Pufendorf
 lehret: iuramenta in se non producere novam obligationem; sed
 obligationi in se validae velut accessorium quoddam vinculum
 supervenire.

* Sie zeigt sich der erste comes iuramenti, nemlich veritas, und
 fließet aus denen allgemeinen Obliegenheiten der Redenden her:
 sintemahl ja überhaupt verboten ist, jemand Schaden zu thun,
 daher auch solches dem Redenden nicht kan erlaubt seyn. vid.
 Gundling in jure naturæ. cap. XIV.

** In dem vorhin angezogenen Capitulo 26. stecket dieses alles unter
 dem einzigen Wort, iudicium, und würde wohl von einem jed-
 weden vernünftigen vor eine Obliegenheit der Redenden geachtet
 werden, wenn gleich dieses Capitalum gar niemahls wäre geschrie-
 ben: oder auch nur einmahl daran gedacht worden. Denn, wer
 solte sich wohl des Lachens enthalten können, wenn ihn jemand um
 dasjenige fraget, so er doch nicht wissen kan, und diese Unwissen-
 heit zu Tage lieget? oder, wer solte wohl einem andern die Neu-
 gierigkeit zu gute halten, welcher ihn um etwas befraget, woran
 doch ihm dem Fragenden nichts gelegen ist? Weiln auch hier-
 nächst alle vergebliche Reden von Gott verboten sind: So be-
 greiffet eben dieser zweyte comes iuramenti zugleich nachfolgendes
 mit: ne iuramentum sit temerarium. und lehret aus diesem Grun-
 de Sotler de iuramentis lib. I. cap. XVIII. n. 6. iuramentum te-
 merarium carere iudicio. videatur Thomasi jurisprudentia divina
 lib. 2. c. 29. n. 103. & 104.

muthen kan, welchen die Rechte nicht verbiethen. *

§. III.

Es geschehen öfters Meyn. Eyde, und wird dadurch das Recht geschmähert.

Obgleich der Schwörende seinen Leib und seine Seele der Straffe Gottes unterwürffig machet, wenn er falsch schwöret; (§. I.) So geschieht doch ein solches öfters, und wird dadurch die Gerechtigkeit gar empfindlich gekräncket, indeme der Meynend sich nicht jederzeit auf frischer That zu Tage leget, bis dahin aber das einmahl beschworne vor wahr muß angenommen werden, und der Richter sich dadurch hintergehen lassen.

§. IV.

* Das mehr berührte Capitalum 26. machet hieraus den dritten comitem juramenti justitiam. Wiewohl auch in diesem Stück das Päpstliche Recht nicht sowohl einen von menschlichen Witz, als einen aus dem Recht der Natur herstammenden Satz vor Augen leget. Inmassen ja niemand sich einzubilden vermag, daß der allgeregteste GOTT denjenigen als einen Meynendigen strafen werde, welcher dasjenige nicht thut, welches ihm verboten ist. Weilen auch übrigens die von einem Schwörenden zu glaubende Furcht vor der Göttlichen Straffe, den Grund derjenigen Sicherheit und Zuverlässigkeit abgeben soll, zu welcher Erlangung der Eydschwur abzwecket: So fasset dieser dritte comes juramenti natürlicher Weise mit in sich, was Thomasius d. l. n 103. lehret: ne aliter quam per Deum juretur. Dieses sind also die drey in jure canonico vorkommende comites juramenti, welchen der Herr Dr. Stolze in seinem vorhin angeführten Cap. 2. §. 3. annoch vierd tens beyfügen will, den freyen Willen, daß der Schwörende außer den Fällen, welche einen Eydes-Zwang verstaten, mit freyem Willen schwöre und nicht durch Gewalt zu dem Eyd genöthiget werde. Es ist aber dieser freye Wille nicht eine denen ächten Eydschwüren allein anklebende Eigenschaft; sondern wird bey allen denjenigen menschlichen Verrichtungen, aus welchen eine Verbindlichkeit entstehen soll, überhaupt und jederzeit voraus gesetzt.

S. IV.

Niemand wird in Zweifel ziehen, daß dieses alles ein grosses Ubel und ein Stück der Unvollkommenheit menschlicher Gerichte sey. Da nun das Recht der Natur einem jedweden anbefielet, sowohl seine als anderer Leute Glückseligkeit und Vollkommenheit, alles Fleisses zu befördern, dahingegen die Unglückseligkeit und Unvollkommenheit nach allen Kräfften zu hindern: * So folget daher von selbst die allen Menschen aufliegende Schuldigkeit, zu keinem Meyneyd Anlaß zu geben, sondern vielmehr denselben möglichst zu hintertreiben. Weil nun aber diejenigen, so Gesetze zu geben Macht haben, oder darzu bestellet sind, die von höhern Orten vorgeschriebene Gesetze, bey vorfallenden Bürgerlichen Uneinigkeiten, in Übung zu bringen, hiezu die allermeiste Gelegenheit finden: So sind sie auch vornemlich darzu verbunden. **

Welches
Antheil zu
verhüten
die Gesetz-
Geber und
Richter
allerdings
verbunden
sind.

S. V.

* Vide Gottsched in denen ersten Gründen der gesammten Weltweisheit im practischen Theil S. 25. & 26.

** Es sind dahero nach denen von Lehmann in seiner Spenerischen Chronic lib. II. C. 70. p. 117. angezogenen Fräncischen Gesetzen, nicht allein die Meyneydigen selbst, sondern auch diejenigen, so zu dem Meyneyd etwas beygetragen, mit der Meyneyds Straffe belegt worden: So wird auch diese Obliegenheit eines Richters von dem fürtrefflichen Herrn Hofrath von Leyser in spec 137. medit. ad 7. 3 gar schön ausgedrucket wenn dieser hochberühmte JCtus. daselbst saget: officium magistratus esse ut jusjurandum nunquam, ubi id commode omitti potest admittatur & ne temere ac vane jurerur, quantum in ipsis est caveant. Wie dann das von ihm angeführte responsum nachfolgendes Buchstäblich im Munde führet: Alldieweil aber einem Richter obliegt, alle unnütze und vergebene Eyde zu verhüten &c. &c.

Diese Ob-
liegenheit
ist von ver-
schiedenen
Gesetz Ge-
bern all-
schon beob-
achtet wor-
den, nach
deren Vor-
gang und
nach Anlei-
tung der
Rechte die
zu Vermeid-
ung der
Eydschwü-
re nöthige
Vorricht
sich in ge-
wisse Re-
geln fassen
läffet.

Diese Schuldigkeit haben verschiedene Gesetz-Geber gar wohl erkannt, und daher in manchen Vorfällenheiten, wo sonst die Eydschwüre üblich gewesen, solche doch um deswillen wiederum abgeschaffet, weilen aus denen allergemeinsten Menschlichen Neigungen zu besorgen gestanden; es dürfte gar leicht ein Meineyd begangen und durch die in denen abgeschafften Gesetzen enthaltene Verbindlichkeit der Menschlichen Schwachheit ein Fallstrick gelegt werden. * Aus eben dieser Absicht ist der sonst in Sachsen sogleich bey Anfang eines jeden Processus üblich gewesene Eyd vor Gefährde von dem klugen Churfürsten Johann Georg I. abgestellt worden. ** Und das Päpstliche Recht hält demjenigen vor einen doppelten Todtschläger, welcher seinem Nächsten einen Eyd-

* vid. Nov. 94. C. 2. l. 2. C. de indicta viduitate &c. Novella 82. C. XI. Aus denen neuern Reichs-Gesetzen gehöret hieher der 43te und 53te Sphus. des letzteren Reichs-Abschiedes, woselbst das vorhin durchgehends vor nöthig gehaltene juramentum calumniae procuratorum & advocatorum dem arbitrio judicis & petitioni partium überlassen; dann zugleich ausdrücklich verordnet worden, daß keine interrogatoria zulässig seyn sollen, wodurch der Zeuge genöthiget würde entweder seine eigene Schande auszusagen oder einen Meineyd zu begehen. Von dem erstern zeigen die vor Abschließung solchen Reichs-Abschiedes zu Regensburg in Comitibus verhandelt von Herrn Hofrath von Meiern edirte acta comitialia tom. I. p. 612. daß sothane Einschränkung des juramenti calumniae bloß alleine geschehen, ad evitanda perjuria: Und von dem letzteren, ist auch keine andere Beweg-Ursache ausfindig zu machen. Welches noch besonders die im 114ten Spho. eben dieses Reichs-Abschiedes vorkommende Worte: wenn keine sonderbahre Gefahr des Meineyds erscheinen thäte &c. außer Zweifel setzen.

** vid. Carpzov. in processu tit. 18. §. 1.

Eydschwur aufdringet, von welchem er doch weiß, daß derselbe falsch schwören werde.* So hat auch der Kaiser Lotharius ebenfalls aus Besorgniß eines Meinendes denjenigen Eyd verboten, durch welchen vorhin die zehend-pflichtigen sich von dem Verdacht einer Hintergehung des Zehend-Herrn reinigen mußten.** Weilen nun also derer Gesetz-Geber Haupt-Absicht gnug zu Tage lieget, dieselbe aber eben dasjenige ist, welches ein jedweder Richter in Ausübung und Anwendung der Gesetze sich zur alleinigen untrüglichen Richtschnur beständig vor Augen zu stellen hat: So könnten sich die zur Verwaltung der Gerechtigkeit verpflichtete Personen gar wohl ermächtigen, solche allgemeine Obliegenheit, alle Eydschwüre zu vermeiden, in gewisse Regula zu bringen und nach denenselben die Eydschwüre entweder zuzulassen oder zu hintertreiben: Sie sind aber dieser Mühe durch die Gesetz-Geber und Rechts-Gelehrten allschon überhoben und ist in beyden Rechten dießfalls hinlängliche Anweisung durch nachfolgende Regula geschehen.

§. VI.

1) Soll kein Eydschwur gebrauchet werden öftters ^{Erste Re-} und häufig, sondern in eben diesen nemlichen Schran-
cken, innerhalb welchen vernünftige Leute sich bey dem Gebrauch des Weines und der Arkneyen zu halten pflegen, dergestalt, daß man nicht so leicht und ohne daß kein anderes Mittel mehr übrig sey, zum Gebrauch des Eydes schreite.***

B

Der

* vid. Cap. 5. caus. 22. qu. 5. Cap. 3. x. de cohabitatione clericorum.

** vid. Schilter Exercit. 23. §. VIII.

*** vid. Capit. 26. x. de jure jurando: Womit vollkommen übereinstim-

§. VII.

Beweis
dieser er-
sten Regel

Der Grund dieser ersten Regel ist nicht weit herzu-
hohlen. Denn, wenn ein jeder Eydschwur mit der Ge-
fahr eines Meinendes verknüpfet ist (§. III.) So wird
diese Gefahr nothwendig durch Vermehrung derer Eyd-
schwüre auch zugleich mit vervielfältiget; Dabingegen
durch Einziehung des Gebrauches derer Eydschwüre sel-
tener und geringer gemacht, mithin geschiehet dadurch
der in dem IVten Spho erwiesenen allgemeinen Obliegen-
heit das schuldige Genügen.

§. VIII.

Auf gleichen Schlag ergiebet sich ebenfalls aus der
schon erwiesenen allgemeinen Obliegenheit, falsche Eyd-
schwüre nach aller Möglichkeit zu hintertreiben: das,
weilen

stimmet das von Schilter exercit. ad π . 23. §. VIII. angeführte
Gesetz derer Wisigothorum, und saget daher Mevius p. VI. decif.
284 n. 2. gar wohl: juramentis ita utendum esse ut pharacis quibus
non utimur nisi necessariis. Welchem ferner beystimmet Setser,
wenn er lib. I. C. 18 n. 6 & 7. de juramentis also saget: judicio
caret juramentum si temere fiat & frequenter si jurare nulla neces-
sitas exigat. Est enim temeritas quaedam & plane irreverentia
divinae majestatis, citra necessitatem, pro rebus quibuscunque
etiam minimis jurare. Dum parcius juratur ipsa raritas juris-
jurandi venerationem excitat & jurantes a perjurio absterret. dn.
a Leyser spec. 137. medit. ad π . 2. Est sane ita natura compa-
raturum, saget der Herr Hofrath Ayer in seinen Specimine juris-
prudentiae consultatoriae &c. sect. II §. 2. ut pretium perdant,
ut vilioris fiant existimationis ea, quibus quotidie utimur. Quid
enim est demum in hac rerum universitate, divina pariter & hu-
mana spectes quod non huic quodammodo legi sit subjectum.
Parum profecto abest quin sol ipse cujus benignum sidus novam
indies

weisen gar viele Leute sich mehr von ihren bösen Trieben und Absichten regieren lassen, als von der Furcht der Meineyds=Straffe, über dieses auch die einmahl ange- nommene böse Gemüths=Beschaffenheiten viel leichter und häufiger beybehalten als ablegen; Aus eben dieser Ursache

II. Nicht erlaubet sey, einen solchen Menschen zu einem Eyde kommen zu lassen, von dessen bösem Gemüthe und übler Lebens=Art vernünftig zu vermuthen steht, daß er werde falsch schwören. Welches eben diejenige Absicht und die eigentliche Quelle ist, woher verschiedene Gesetze geflossen, deren Billigkeit aus dem vorhergehenden nunmehr genug zu Tage lieget. Sinte- mahl nicht nur die alten=sondern auch die neuen Gesetze=Geber dahin bedacht gewesen, niemand schwören zu lassen, ohne daß man von ihm die Vermuthung fassen könne: es werde die Furcht der Meineyds=Straffe die dargegen streitende Neigungen in seinem Gemüthe überwiegen. *

Die andere Regul. Es soll niemand zu einem Eyde kommen, wider welchen die Vermuthung eines Meineyds fürwaltet.

B 2

Wenn

indies suae admirationis suppeditat materiam, eandem experiatur conditionem. Sed, quorsum isthaec? Ut intelligatur frequentiae jurandiesse ad scribendum quod tantus jurisjurandi contemptus hominum animis irrepserit. Percuramus jam fora ubi enim frequentius juratus &c.

* vid. Capitulum XI. x. de purgatione canonica, welches von demjenigen so sich von dem ihm aufgebürdeten Verdacht einer Ubelthat eydlich reinigen will, notwendig erfordert: ut sit vicinus & honestus. Wie dann über dieses nach denen vorhergehenden Capitulis VII. & X. dicti tituli dessen Compurgatores seyn sollen: vitae probatae ac illius honestatis & opinionis, ut vero simile sit, illos nolle amore vel odio seu oblata pecunia pejerare. Es saget also Cangius in glossario, voce juramentum, p. 159. mit guten Gründe: non passim & sine discrimine

Die dritte
Regul daß
kein Eyd
gelte wo
ferne er
nicht ein
unverbot-
tenes Ber-
sprechen
zum Wor-
wurff hat.

Wenn einem Landes-Regenten und denen von ihm
verordneten Obrigkeitlichen Personen nichts weiter oblä-
ge, als nur zu verhüten, daß in ihren Gerichts-Stellen,
auf ihr Geheiß oder Bewilligung kein Eyd abgelegt
würde, welchem die in dem 11ten Spho angewiesene zwey
ersten wesentliche Vollkommenheiten ermangeln: So
hätte es bey denen obstehenden zwey Regula gar wohl
verbleiben können. Alldieweil aber die in dem 1Vten Spho
bewährte Obliegenheit sich dabey nicht einschräncket,
sondern auch noch dahin gehet, alle Eyd schwüre so nicht
alle erforderliche wesentliche Vollkommenheiten an sich
haben, möglich zu hintertreiben. So muß in Bestim-
mung gewisser, das Wesen eines ächten Eydschwures in
sich begreifende Regula noch weiter gegangen und das
Absehen dahin gerichtet werden, daß nicht nur denen im
11ten Spho. erklärten zwey ersten wesentlichen Eigenschaf-
ten eines Eydes, nemlich veritati & iudicio, sondern auch
dem dritten i. e. iustitiæ das vollkommene Genügen allent-
halben geschehe. Nothfolglich entstehet also daher die
11te Regul:

13

mine admissos fuisse compurgatores sed selectum institutum,
ac prævium examen atque Sedulam inquisitionem in vitam &
mores. vid. ulterius canon 17. Causa 6. qu. I. Capit. 54. x. de
testibus, ibiq. verba: præterquam pro reatu perjurii. Dahero
dann wiederum kein Privat-Einfall einiger Doctorum ist, sondern
seinen ganz unumstößlichen rechtlichen Grund hat, was von denen
Rechts-Gelehrten behauptet wird: infames pro testibus fide dignis
non haberi. Samuel Stryk de Cautelis juramentorum p. 2. sect. 1.
Cap. 24. 27. & Joan Samuel Stryk in meletemate VII. Cap. I. §. 19.
& seq. fidem viri non ex juramenti fide, sed fidem juramenti ex
fide viri pendere.

es solle kein Eyd vor gültig angenommen- oder durch einen Richterlichen Ausspruch bekräftiget- vielmehr hingegen vor nichtig erkannt werden, wenn der schwörende sich dadurch zu etwas ver- binden wollen, welches doch die Gesetze verbot- ten haben.

S. X.

Wer an Richtigkeit dieser 11ten Regel sich einigen Zweifel wolte beygehen lassen, der müste gar keinen Scheu tragen zu sagen: es könne der allgeredteste Gott nach seiner Gerechtigkeit einen schwörenden des- wegen straffen, weil er nicht die Gesetze übertritt oder dasjenige thut, so ihm doch zu thun von Gott verbotten ist. Und findet hiebey gar kein Unterschied statt, zwi- schen denen Göttlichen * und denen von der Obrigkeit ge- gebenen Gesetzen; ** weil Gott diese so wohl als jene will heilig gehalten wissen. *** Gleichwie nun nicht einmahl von einem vernünftigen Menschen ohne dessen Nachtheil und Berunglimpfung kan gesagt werden, daß er zu einer Zeit etwas wolle und doch zugleich eben- dasselbe nicht wolle; Also ist es auch am allerwenigsten der allerhöchsten Majestät des Herrn über Himmel und Erden bequem, ein solches nur einmahl zu gedencen. Wenn denn also Gottes Weisheit und Gerechtigkeit nicht zulasset, daß er jemand deswegen straffen solte,

Beweis
dieser drit-
ten Regul.

B 3

weil

- * Weil die Gesetze von ihren Gesetz-Geber benamet werden, Gott aber die Natur geschaffen hat, so werden die natürlichen Gesetze hierunter mit verstanden.
- ** Es ist aber allhie die Rede von solchen Obrigkeitlichen Gesetzen, so denen Göttlichen nicht entgegen.
- *** vid. ad Rom. 13. V. 1. ad Titum 2. V. 1. Petri 2. V. 13. 14. & 15.

weil er nicht die Gesetze überschreitet, die doch Gott will auf das genaueste gehalten wissen: So leidet eben diese göttliche Weisheit und Gerechtigkeit durchaus nicht, ihn auf solchen Fall zum Rächer und Bestraffer anzurufen, sondern es lauffet ein dahin gerichteter Eydschwur auf einen offenbahren Widerspruch hinaus und gehet in die leere Luft, daß also solchemnach die vorhin gesetzte dritte Regul gegen allen Zweifel auch nur allein daher ganz gesichert stehet,

§. XI.

Fernerer
Beweis.

Wenn auch gleich dieses alles nicht so klar vor Augen läge; so würde doch die obige IIIte Regul auch nur allein um deswillen ganz Felsen feste bestehen müssen, weilien auffer allen Zweifel waltet, daß keine Verbindlichkeit entstehen könne, wenn die Gesetze dieselbe verbieten. Da nun unter denen allermeisten Rechts-Gelehrten nunmehr vor eine ausgemachte Sache angenommen ist: daß kein Eydschwur auf der Welt eine neue Verbindlichkeit hervor bringe, sondern nur allein dessen ganzer Nutz und Würckung lediglich in Befestigung einer schon vorhandenen Verbindlichkeit bestehe. * So folget daher von freyen Stücken: daß wo der Eydschwur keine zu befestigende Verbindlichkeit findet, er auch dasjenige worinnen sein Wesen bestehet nicht ausrichten könne, sondern ganz vergeblich und ohne einige Würckung folglich also in der That ein Meineyd sey. ** Woraus sich dann

* vid. Pufendorff de O. H. & C. lib. I. C. II. §. 6. Thomasi jurisprudentia divina lib. 2. C. 9. §. 14. & 25. Leyseri spec. 134. medit. ad 7. I. & initium medit. III. Boehmer J. E. Pr. tom. I. lib. 2. tit. 24. §. XII.

** Weilen der dritte Comes juramenti justitia eine nothwendig wesent.

Dann ferner von selbstem ergiebet: daß eine jede Obrigkeit und Richter schuldig sey (§. IV.) alle diejenigen Eydschwüre durchaus mit Nachdruck zu verbiethen, wodurch getrachtet wird denen an sich ungültig und verbottenen Handlungen die Krafft einiger Verbindlichkeit zu zuwenden. Als wohin verschiedene sowohl Kayserl. als Päbstl. Rechte ohnehin schon abzwecken. *

§. XII.

Obnerachtet nach der in dem IXten Spho. gesetzten Erklärung der dritten Regul. dritten Regul kein Eydswur zu Recht bestehet, welcher wieder das Verbott eines Gesetzes anlauffet; So kan doch gleichwohl diese nemliche Regul nicht weiter reichen, als das verbiethende Gesetz selbstem; sondern, so weit ein solches Gesetz gehet, eben so weit ja nicht um ein Haar breit weiter gehet die Regul, und kan unmöglich auf solche Fälle gestreckt werden, welche das verbiethende

sentliche Vollkommenheit des Eydes ist, diese aber in dergleichen Fällen ermangelt: So wird wohl niemand zweiffeln können, daß der solchergestalt vergeblich gemachte Gebrauch von dem Göttlichen Nahmen eine schändliche Entheiligung desselben sey, mithin suo modo die Stelle des Mevü p. 2. tit. 324. n. 3. Hieher gehöret jung. l. 5. l. de legibus; Wohin dann der Canon 2. cau/x 22. quact. 2. den deutlichen Ausschlag mit diesen Worten giebet: animadvertendum est quod iusjurandum hos habeat comites: veritatem iudicium, atque iustitiam. Si ista defuerint NB. nec quam erit iuramentum sed perjurium vid. Boehmer in J. E. tr. tomæ I. lib. 2. tit. 24 §. 47.

- * Hieher gehören l. 7. §. 16. τ. de pactis l. 5. C. de legibus und in lege 112. §. 4. τ. de legatis I wird gar nachdrücklich gesagt:
 iusjurandum contra vim legum & auctoritatem
 juris in testamento scriptum nullius est momenti.
 jungatur c. 12. x de foro competente, in fine.

de Gesetz nicht in sich begreiffet. Nun aber sind solche verbiethende Gesetze nicht alle durchgehends dahin abgezielet oder zu verstehen, daß denjenigen welchen dadurch die Erlaubniß gegeben wird, das von ihm zugesagte zu verweigern, nicht solte frey stehen, zu dessen würcklicher Leistung sich doch gleichwohl wissendlich und vorsehlich verbunden zu machen.* Auf welchen Fall die in lege 5. C. de

* Von dem Unterschied zwischen denen Gesetzen so etwas schlechterdings in Absicht auf des gemeinen Wesens Bestes oder nur zum Nutz einzelner Personen verbiethen und unkräftig machen, handelt der Herr Geheime Rath Böhmer in *jure ecclesiastico protestantium* tomo I. lib. II. tit. XXIV. §. 24. & seq. usq. ad §. 34. vid. Domini à Leyser spec. 134. medit. ad π 2. Dagegen ist der Herr Hofrath und Professor Ayrer in seinem allschon angezogenen *specimine jurisprudentiae consultatoriae* der Meynung: es könne durchgehends ohne Ausnahm keine eydliche Zusage dessen so einmahl verbotten worden, eine rechtliche Verbindung nach sich ziehen. Die von ihm angeführte Ursachen concentriren sich vornehmlich dahin: (a) würde jederzeit annoch ein Zweifel übrig bleiben, ob des Gesetzes Verbott nur alleine den Nutzen des sich eydlich verbindenden zur Absicht habe? oder, ob es nicht vielmehr demjenigen so sich eydlich zu etwas anheischig machet, solche Verbindlichkeit durchaus verwehre, dem gemeinen Wesen zu gute, als welchem *tanquam, tertio, pactis privatorum* kein Nachtheil könne zugesüget werden? So viel nun diese Einwendung anlanget: möchte es zwar wohl Gesetze geben bey welchen dieser Zweifel etwa vorwalten könnte; wer aber überhaupt sagen wolte, es seyn alle Gesetze miteinander von dieser Beschaffenheit, daß man des Gesetz-Gebers Absicht und Beweg-Ursache gar nicht wissen könne, der müste nothwendig aller derjenigen Rechts-Gelehrten Bemühungen vor eine vergebliche Arbeit ausgeben, welche sich so emsig beschäftiget haben, um *ex ratione ac causa finali legum methodice* anzuweisen: in welchen Fällen die *interpretatio extensiva* oder *restrictiva* anzuwenden sey? So lange also als diese letztere Meynung nicht durch

C. de Legibus fest gestellte Nichtigkeit dessen so einzumahl
verbotten worden eben sowohl in ihren unwandelbahren
Bestand

durchgehends gültig gemacht worden: So lange wird auch der
darauf gebaute Einwurff den in diesem Spho bezielten Unterschied
nicht verwerflich machen können. Ferner wendet der Herr Hofrath
ein: es hätten auch (b) die einzelnen Personen zu Nutzen ertheilte
Verbote des ganken gemeinen Wesens Wohlfarth zur Absicht,
welchem zu Nachtheil sich die einzelnen Persohnen des ihnen durch
das Verbott zurwachsenden Nutzens nicht begeben könnten, inde-
me ein jeder Unterthan schuldig sey, sich denen Gesetzen gemäß zu
bezeigen. Welches alles den vorhin gesetzten Unterschied freulich
aufheben und vernichten würde, wenn erwiesen wäre, oder zu er-
weisen stünde, daß die Absicht aller Gesetze dahin gerichtet sey, die
in lege 29. C. de pactis wiederholste regulam juris antiqui, omnes
licentiam habere his quae pro se introducta sunt renunciare,
durchgehends aufzuheben, wieder den daselbst befindlich nachdrück-
lichen Ausspruch: sancimus, nemini licerere adversus pacta sua
venire, & contrahentes decipere. Welchenfalls auch nicht mehr
erlaubt seyn müste dasjenige in Übung zu bringen was l. 53. 7.
de R. J. saget: cujus per errorem dati repetitio, ejus consulto
dati est donatio. Womit l. 50. 7. de conditione indebiti also
einstimmet: quod quis sciens indebitum dedit hac mente. ut po-
stea repeteret, repeteri non potest. Auf welchen Schlag noch
mehrere Gesetze reden, so als üblich angeführet werden von Mevio
p. 2. decif. 113. n. 5. Hiernächst so ist ja unter allen denjenigen
Persohnen welchen zu gute diejemig-verbietende Gesetze gegeben
worden, welche ein Versprechen ungültig machen, niemand zu er-
finden, gegen dessen Schaden so vorzüglich sorgfältig von denen
Römischen Gesetz-Gebern wäre gewachtet worden, als das weibli-
che Geschlecht; Gleichwohl aber druckt jedennoch der Kayser Justi-
nianus in l. 22. C. ad SCrum vellejanum gar deutlich aus, wie
weit eigentlich diese so günstige Vorsichten reichen? nemlich, nicht
in infinitum, sondern nur dahin: ne ex consequentia fragilitatis
suae in jacturam incidant, mit diesem merkwürdigen Versatz:
Sia autem post biennium hoc fecerit, sibi imputet, si, quod saepe
cogitare

Bestandt verbleiben kan, als weniger derselben entgegen
stehet, daß man jemand etwas rechts-verbindlich zusage,
deme man doch vorher ein solches nicht schuldig war.
Die Verbindlichkeit entsteht sodann nicht aus dem ver-
bottenen Handel selbst, sondern aus der freywilligen
neuen Zusage, welche erst durch den damit verknüpfen
Eydschwur ihre Bestätigung erlanget. *

§. XIII.

Was von
eine durch
Gewalt o.
der Verrug
abgenö-
thigten
Eydswur
zu halten
sey.

Wenn in der vorhergehenden IIIten Regul s. IX. ge-
saget wird: daß niemand zu demjenigen, was die Gese-
ze verbieten, sich eydlich verbinden könne; und doch
gleichwohl in dem nächstvorigen XIIten §pho. die Erläuter-
terung

cogitare poterat & evitare, non fecit, sed ultro firmavit. Wor-
aus denn der berühmte Mevius part. VI. dccif. 22. n. 1. nicht un-
billig schließet: iterationem seu geminationem argumentum esse
énixae voluntatis & de liberatae mentis non modo in viris, sed
etiam in foeminis, quarum actus alias invalidi ex ista corrobora-
rantur & sustinentur. Warum solte es nun also nicht Geseze
und darinnen begriffene Fälle geben können, auf welche das in lege
22. S. ad SCrum vellejanum vorkommende, sibi imputet voll-
kommen gelten müsse, dazumahl von einem recht gestellten Gemü-
the sich keinesweges vernuthen läffet, daß es zu seinem Schaden
durch einen mit großem Bedacht abzulegenden Eyd, aus einer
durch Vorschrift der Geseze zu verbessernden Leichtsinigkeit sich zu
demjenigen verbinden werde, wozu ihn doch sonst die Geseze nicht
ansträngen.

* Ehe man sich zu etwas eydlich verpflichtet, gehet allezeit eine ver-
bindliche Verabredung vorher, sollte dieselbe auch gleich nirgends
anderswo als in der Eydes-Formul können gesucht werden, als in
welcher jederzeit dasjenige wozu sich der schwörende verpflichtet vor-
aus gehet; die Worte aber so das Wesen eines Eydes ausmachen
dieselbe beschließen.

terung dahin geschiehet, daß, wo etwas nur allein einzelnen Personen zu gut verboten worden, dieselben zu Leistung dessen so sie sonst nach Maas gab des Verbottes gar nicht schuldig wären, sich endlich verpflichten dürfen: So entsteht daher die Frage:

Was denn eigentlich von einem durch Gewalt oder Betrug abgenöthigten Eydswur zu halten sey? Ein Richter so sich zu der Römisch-Catholischen Kirche bekennet wird ohne allen Zweifel hierauf gar bald zur Antwort geben:

omne juramentum servandum esse, quod salva salute aeterna servari potest. *

Dahingegen ausser der Römischen Kirche und wenn man lediglich alleine die wesentlichen Erfordernisse (comites) aller Eydswüre zur Richtschnur annimmt, der Ausspruch ganz anders zu fassen-mithin ein durch Zwang oder Betrug erzwungener dem gemeinen Besten Schwur gerad entgegen laufender Eydswur in denen Gerichten** vor ganz krafftloos zu erklären seyn wird. Woran nicht irren mag daß die Päpstlichen Rechte hundert Jahr

E 2

* vid. c. 8. x de jure jurando Bœhmeri jus eccl. prot. tom. 1. tit. 24. §. 26. 28. diff. sub praesidio Ludovici habita de juramento compensationem non excludente §. 50.

** Wie solten doch wohl die zur allgemeinen Sicherheit gegebene Gesetze gefährlicher können untergraben werden, als wenn es dahin käme, daß derjenige durch einen solchen Eyd ein obstiegliches Urtheil erhalten könnte, von welchem sich doch nach erhobener Klage solcher durch Gewalt oder Betrug erpresset sey? Was sonst einige Gottes Gelehrten sich diesfalls vor eine Meynung wollen beygehen lassen, davon handelt der Herr D. Stolze in seinem Büchlein von Beurtheilung der heutigen Eydswüre in dem 7ten Spho. des vierdten Capitels.

in Teutschland üblich gewesen ehe noch an des Kayfers Justiniani Gesch-Buch als eine Richtschnur Bürgerlicher Strittigkeiten gedacht worden. * Dann wie ferne und mit welcher Einschränkung die von der Römischen Kirche abgewichene Stände des teutschen Reichs die Päbstlichen Rechte in ihren Gerichten annoch beybehalten haben? Solches lehret Ludovici in der vorhin schon angezogenen diss. de juramento compensationem non excludente. ** Der Haupt-Grund dieser Päbstlichen Gesetze läffet sich mit denen Maas-Reguln der protestantischen-Lehre durchaus nicht vereinbahren, und ist nach denenselben ganz unmöglich zu sagen oder zu glauben:

Der Eydswur mache einen Contract zwischen GOTT und den schwörenden aus, sey also dem allerhöchsten GOTT daran gelegen, daß dem Eydswur seine Erfüllung gegeben werde. ***

Dem, wenn GOTT die Obrigkeitlichen Gesetze von einem jeden Unterthan will befolget wissen (s. X.) in denselben

* Dieses beweiset Thomasus in diss. de rite formando statu controversiae, an legum juris Justinianearum sit frequens an exiguus usus in foris germ. §. 14. & 17. Hertius in diss. de legibus & iudiciis in specialibus rom, germ. imperii rebus publicis §. 14. & 17. perillustre domini Boehmeri diss. de praxi juris canonici in terris protestantium C. 1. §. 21. Bruckneri diss. de auctoritate juris canonici &c. C. 1. §. 4 20. 21. & seq. an welchen beyden letzteren Orten das Päbstliche Recht dem Kayserlichen vorgesezet wird. vid. domini Boehmeri jus eccles. prot. tom. I. lib. II. tit. 2. §. 23.

** §. 19. Woselbst er saget: jus canonicum, quories à verbo divino & sana ratione recedit in terris protest: nec esse receptum nec recipi potuisse.

*** Man solte sich wohl billig wundern daß der so grosse Grocius in seinem Buch de jure belli ac pacis lib. 2, Cap. 13. §. XIV. & XV. Doch

selben Mächten nicht siehet, sich selbst von dieser Obliegenheit los zumachen: So muß nothwendig dem Wort Gottes zuwieder lauffen, wenn Unterthanen sich zu Sinne nehmen, solches durch einen Eydschwur zu bewerkstelligen. Wenn auch ferner ganz unmöglich ist, und ohne die abscheulichste Gottes-Lästerung nicht einmal gedacht werden kan, daß Gott zu gleicher Zeit eben das nemliche wolle und auch nicht wolle: So muß wohl daher außer allen Zweifel walten, daß GOTT nicht könne zu einem Richter und Bestraffer gegen einen seine Gebotte nicht überschreitenden aus der Ursache angeruffen werden, weil er das göttliche Gebott nicht überschritten hat.

§. XIV.

Aus diesen voraus gesetzten Grund-Regeln wird sich nun gar leicht und zuverlässig beurtheilen lassen, was von denen ohne Unterschied bey allen Fällen gebrauchten Zeugen-Eyde sowohl als von derjenigen Urphede zu halten sey, welche ehrlos werdenden Leuthen abzunehmen, bisanhero der beständige Gebrauch gewesen. Es handelt daher

Beschluß dieses Capitels und Verknüpfung mit dem folgenden.

§ 3

Das

Doch gleichwohl auf diesen Ausspruch vorfallen können: Si verba juris jurandi respiciunt hominem jus ei conferendo, sed aliquid sit quod ei possit opponi tunc eam vim esse jurisjurandi, ut homo quidem ille nullam jus consequatur, at nihilominus qui juravit Deo obligetur stare jurejurando nec respici personam solam cui juratur se eum qui juratur Deus &c. Da er doch in dem vorhergehenden VIten und VIIten spho sich weit besser und zwar mit nachfolgenden Gedancken geäußert hatte: ut valeat juramentum, oportet ut obligatio sit licita. Imo etiam si res quæ promittitur non sit illicita, sed majus bonum morale impediens, sic quoque non valebit jusjurandum.

Das Zwente Capitel. Von denen Zeugen=Cyden.

§. XV.

Was ein
Zeuge sey.

Unter dem Wort, Zeuge, wird eine Person verstanden, so auf Richterliche Anweisung ihre Wissenschaft von einer strittigen Sache zu dem Ende gewissenhaft eröffnet, damit der Richter diese seine Eröffnung vor wahr annehmen = und nach derselben Masgab den ihm vorliegenden Handel entscheiden könne.

§. XVI.

Was ein
Beweis
sey.

Wenn nun diese des Zeugen Aussage und Eröffnung dergestalt beschaffen ist, daß der Richter dadurch bewogen wird, dieselbe vor wahr zu halten: So erlangt sie durch des Richters Beyfall so viel, daß sie ein Beweis heisset und davor gelten muß, * worauf sodann die

* Das sehr bekannte: *judici sit probatio*, trägt vielmehr mit sich auf dem Rücken, als bisanhero allenthalben in gebührende Erwägung gezogen worden, ist auch eine sowohl in der gesunden Vernunft, als in denen geschriebenen Rechten ganz klar und unumstößlich begründete Wahrheit. Gestalten dann eine dahin lautende rechtliche Ausdrückung sich besonders in *lege 3. 7. § 2. de testibus* findet, woselbst dem Richter platterdings überlassen wird, nachdem er sich in seinem Gemüth zum Beyfall bewogen siehet, etwas vor bewiesen oder vor nicht bewiesen zu erklären: *Ex sententia animi tui judicabis*, heisset es daselbst, *te actimare oportere. quid, aut credas, aut parum probatum tibi opineris*. Womit *Canon. 3. Causa 4. quæst. 11. & 111* vollkommen einstimmig ist. Auf diesen

die Richterliche Entscheidung der im Streit verfangenen Partheyen erfolget.

§. XVII.

Weil also durch den Richterlichen Beyfall der Aussage des Zeugens die Krafft eines Beweisses zuwächset; dieselbe aber gewissenhaft seyn muß, umb den Richter zu bewegen: So entstehet daher die Frage: Woher man abnehmen könnte, daß des Zeugens Aussage gewissenhaft sey? Wer die hierauf zu erstattende Antwort aus dem lege 3. §. 2. 7. de testibus erhohlen will, wird dadurch in das weite Feld gewiesen. Dann, daselbst heisset es: quae argumenta, ad quem modum probandae cuique rei sufficiant, nullo certo modo satis definiri potest. Diese Worte reden durchgehends von allen Gattungen eines Beweisses, nothfolglich ist der zugleich mit darunter begriffenen Zeugen-Aussage alle Hoffnung abgeschnitten, auf jede vorkommende Fälle so pünctlich bestimmet zu werden. Solchemnach muß man also lediglich alleine den Ausschlag der Vernunfts-Lehre überlassen und was dieselbe vor Regeln der Wahrscheinlichkeit darbietet. * Unter diese aber wird doch sonder allen Zweifel mit können gezählet werden, die vor einem jedweden sonst glaubens-

Ob zu einem Beweis die Beehdigung des Zeugens ohnnothig sey.

fen nemlichen Schlag wird in dem 5ten Spho des jüngsten Reichs-Absch. des gesetzet: es stehe mehrentheils zu des Richters Ermessen, was und wie viel den abgehörten Zeugen oder derselben Aussagen zu glauben sey etc. Es stehet demnach des fürtrefflichen Herrn Hofraths von Lysler in seinen ausbündig schönen meditationibus specimine 283. vorkommender Satz: de arbitrio iudicis unico doctrinae de testibus fundamento, ganz unbeweglich veste.

* In dem Canone 3. Causa IV. quäst. II & III. heisset es schlechtersdings: confirmabit iudex motum animi sui ex argumentis & testimoniis, quae rei aptiora & vero proximiora esse compererit.

benswürdigen Zeugen streitende Vermuthung, daß er nicht falsch schwören werde. Es will also nunmehr zu erörtern seyn:

Ob dann überhaupt ohnumgänglich nöthig, daß ein Zeuge schwören müsse; oder, ob er auch durch seine Aussage einen Beweis verursachen könne, wenn er gleich nicht darzu beendiget worden?

§. XVIII.

Ein Be-
weiser
kan
auch
ohne
des Zeu-
gens Be-
endigung
bewerk-
stelliget
werden.

Was hievon zu halten sey, wird sich gar leicht er-
geben, woferne man nur betrachten will; daß ohne drin-
gend unabwendliche Nothwendigkeit zu dem Gebrauch
des Eidschwures nicht dürffe geschritten werden, (§. VI.)
wenn nun eine Nothwendigkeit soll erfunden werden, in
deren Rücksicht ein jeder Zeuge ganz ohnumgänglich zu
schwören hätte, oder widerigenfalls seine Aussage keinen
Beweis zuwege bringen könnte: So müste man nothwen-
dig als eine Wahrheit voraus setzen: daß nicht möglich
sey, jemahls eine Rede vor wahr zu halten, welche nicht
beschworen worden. Kein Ausweg ist allhie zu erfinden.
Wer wird sich aber wohl dieses zu erweisen getrauen?
und, wo solte es am Ende in dem menschlichen Leben
mit Treu und Glauben nebst dem darauf ruhenden Han-
del und Wandel hinkommen? Wie viel tausend Millio-
nen Eidschwüre müssen nicht fast alle Viertel Stunden
geschworen werden? Da doch dieselben nicht öfters, son-
dern sehr sparsam und nicht anders, als wie Urkunden,
zu gebrauchen sind, (§. VI.) kein zureichender Grund zu
Erhärtung eines so abentheurlichen Satzes ist noch zur
Zeit von jemand angewiesen, und von keinem Volck auf
der Welt weiß man, daß es sich jemahls dergleichen Ge-
dancken

Dancken hätte beygehen lassen. * Es bleibet also wohl bey dem, was decreti parte II. Cauſa 22. quaest. V. Canone XII. ſtehet: Dominus inter juramentum & loquelam noſtram, nullam vult eſſe diſtantiam, und, ſo lange nicht dargethan worden, daß durchaus ohne Ausnahm keine unbeschworne Rede einigen Glauben verdiene: So lange bleibet auch unerwieſen, daß der Eydſchwur zu einem Beweis ohnumgänglich nöthig, oder ein weſentliches Stück deſſelben ſey. Wenn man auch ferner ſich vor Augen ſtellet, daß der Beweis lediglich allein zum Endzweck habe, das Gemüth des Richters, und keines andern dadurch zum Beyfall zu bringen: dieſe Mittel und Wege aber ſich nicht pünktlich beſtimmen laſſen. ** So fraget es ſich billig: Wo dann ein zureichender Grund herkommen ſolle, denen Richtern als ein Geſetze vorzuſchreiben, keinem Zeugen zu glauben, ohne daß er geſchworen habe? Auſſer deme allen beruhet auch nach dem Gebrauch der Gerichte in der ſtreitenden Partheyen Willkühr, denen wieder ſie aufgeführten Zeugen den ſonſt gewöhnlichen Eyd zu erlaſſen, weit ohne daß der darauf erfolgende richterliche Auſſpruch um deſtwillen ei-

D ner

* Das ſonſten ſeiner Macht, Anſehen und guten Geſetze halber ſo berühmte Römische Volk hat eine ganz andere Bedenkens-Art geheget, und iſt demjenigen Römer, deſſen Cicero im 5ten Capitel ſeiner vor L. Cornelio Balbo gehaltenen Rede gedencket, in einer höchſtwichtigen Sache ohne Eydſchwur vollkommener Glaube beygemessen worden. Wie dann auch daſelbſt von einem ſeines rühmlichen Lebens wegen wohlbekannten Mannes zu Athen erzählet wird, daß ob er gleich, nach der Griechen Gewohnheit, zu Ablegung des Zeugen-Eydes, ſich dem Altar zu nähern im Begriff geſtanden, doch gleichwohl von denen Richtern einmüthiglich davon, als von einer unnöthigen Verrichtung, zurück geruffen worden.

** Daß die zu Erzwingung des Richterlichen Beyfalls erforderliche Beweg-Gründe namentlich zu beſtimmen ganz unmöglich ſalle: ſolches

ner Nichtigkeit könne beschuldigt werden. * Nicht zu geschweigen, daß es ganze Länder, Provinzien und Orter giebet, in welchen gute Gesetze und unter denen-
selben auch die Verordnung herrschet, auf unbeschworne Zeugen Aussagen die richterliche Entscheidung zu bauen. **
Ist es nun in diesen Fällen möglich, die Wahrheit von denen Zeugen ohne Eyd=Leistung zu erhalten: So ist gewiß keine durchgängig ohnumbschränckte Nothwendigkeit vorhanden, zu Erforschung einer wahren Wissenschaft die Zeugen zu beeydigen: folglich ist der Eyd=schwur kein wesentliches Stück des Beweises. ***

§. XIX.

Es schei-
net aber
doch, als ob

Diesem allen aber scheinen doch gleichwohl einige kundbare Gesetze schnur stracks entgegen zu stehen, mit-
hin

solches erhärten die schon oben angezogene Worte des legis 3. §. 2. π . de testibus: quae argumenta, ad quem modum probandae cuique rei sufficiant, nullo certo modo satis defini potest.

* Vid. Gilhausen in arbore judiciaria cap. VI. p. VI. n. 5. cap. 39. x. de testibus Brunnemann in tractatu juridico de processu fori C. 20. n. 65

** Von dem Herren=Amte zu Halle berichtet dieses Stryk de cautelis juramentorum parte 2. sect. 1. Cap. V. n. 71. und von dem ganzen Königreich Böhmen, wie nicht weniger von dem Erz=Herzogthum Oesterreich Gail lib. I. obs. 101. n. 14. Brunn. in processu civili C. 20. n. 65. daß adeliche Personen das von ihnen erforderte Zeugniß ohne Eyd ablegen. Dergleichen auch gleichfalls von denen Geistlichen verordnet wird in causa II. quæst. V. canone I. & IV. und in auct. si judex C. de episcopis & clericis. vid. Pagenstecher ad Lauterbachii compendium juris rit. de testibus pagina 970. & 971 editionis Mollenbecianae.

*** Dieses ist schon ausgeführet in des Herrn Hofraths v. Leyser spec. 288. medit. ad π . VII. & VIII. ferner in des Herrn Professoris Abraham Kaestners programmate de testibus injuratis. Selbst der Herr Hofrath Ayter, ohnerachtet er den Zeugen=Eyd vor kaum ent-

hin denen unbeschwornen Zeugen: Aussagen allen Glau- die Rechte
ben und Gültigkeit vollkommen abzusprechen; * derer verfüge-
blosser Buchstabe sich freylich nicht anders ansehen lässet. ten, daß
Es pfeget daher in denen Lehr-Stühlen, als eine An- keinem un-
fangs-Regul zu erschallen: testi injurato non creditur. beschwor-
Wie denn verschiedene Rechts-Gelehrten, welcher Men- nen Zeu-
nungen in denen Gerichten manchemahl fast denen Macht- gen könne
Sprüchen gleich gelten wollen, als wie einen Synodal- geglaubet
Schlus vest gestellt zu haben scheinen: juramentum esse werden.
de substantia testimonii etiam in causis summariis ac in pro-
cessu, quem vocant summariissimum. **

§. XX.

Wie ist nun also der Sache zu rathen und der an- Durch
scheinende Gegenstand zu heben? So klar die Wort der was vor
in Spho XIX. angezogenen Rechts-Stellen sind, eben einen Weg
so gewiß und nothdringlich ergiebet sich aus ganz unlaug- der an-
bahren Rechts-Grund-Sätzen die in Spho XVIII. erwie- scheinende
sene Wahrheit: Daß nemblich der Zeugen=Cyd kein we- dießfällige
sentliches Stück eines Beweises sey. Soll man aber stand der
also zugeben, daß entweder sich die Gesetze hierinnen wi- Gesetze zu
D 2 der= heben sey?

entbehrlich hält, faget doch gleichwohl in seinem specimine sect. II.

§. LXI. largimur tantae in se necessitatis non esse juratam testium religionem, ut citra eam veritas in lucem protrahi nequeat.

* Vid. cap. 51. x. de testibus l. 9. & 16. C. de testibus Novella 73. C. 3. Capitul. 17. x. de testibus.

** Vid. Carpzovius in processu juris in foro &c. tit. I. artic. I. n. 40. & seq. Hortensius Cavalcanius in practica & theoria de testibus part 3. n. 47. circa finem. Brunnemann in processu civili Cap. 20. n. 61. Stryk in introductione ad praxin forenslem Cap. 18. §. 11. Lauterbach in collegio theoretico practico tit de testibus §. 41. Joannes Samuel Stryk in meletematibus de juramentis meletemate VII. cap. I. §. XXIV.

versprechen, oder daß die auf einer Seite stehenden allein vor acht anzunehmen, dahingegen die auf der andern als unächt zu verwerffen seyen? Keines von beeden. Was sonst Hoppius in seiner Commentatione ad Institutiones aus Gelegenheit des darinnen vorkommenden Wortes, *Consonantium*, p. 9. saget: *Ex intentione Imperatoris non dari in jure leges contrarias*: Solches kann ganz füglich hieher entlehnet: und ohne sich darum zu bekümmern, ob in denen Römischen Gesetz-Büchern widersprechende Gesetze enthalten seyen oder nicht, * ganz sicher also gesaget werden: *Ex mente illorum ex quorum praescripto & auctoritate utrumque corpus juris vim legis jam obtinet in germania non dari in utroque corpore antinomias*. Dann, es wird doch wohl niemand sich zu behaupten getrauen, daß das Justinianische Gesetz-Buch die in dem teutschen Reich wohnende insgesamlt, und das Päpstliche die Protestanten an und vor sich selbst in Rücksicht auf derselben Urheber, mehr angehen würde, als etwa die Gesetze Lycurgi oder Solonis, ** wosferne nicht bey Aufrihtung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Berichtes von Kayserlicher Majestät und denen Ständen des Reichs dem jedesmahligen Herrn Cammer-Richter und Besizern wäre anbefohlen worden, bey Entscheidung der vorkommenden Rechts-Strittigkeiten, in Ermangelung der Väterlichen teutschen Gewohn-

* Vid. Brunquelli historia juris &c. part. I. C. IX. & ejusdem pro-
lusio academica de sectis & controversiis juris Justiniani inter-
pretum §. I. II. & III. Kresl in spec. §. 118. prolegomenorum.

** Dahin zielt, was Ertel in theatro superioritatis territorialis ap-
paratu 6. p. 121 saget: *jus romanum in germania receptum esse
non tam propter constituentis auctoritatem, quam propter statu-
i aequitatem.*

wohnheiten und eines jeden Landes besonderer Gesetze diese Kayserlich- und Päpstliche Rechte sich als eine sichere Richtschnur vor Augen zu stellen. * Haben nun Kayserliche Majestät und die Stände des Reichs verordnet, daß diese beyderley Gesetze als eine Regul gelten sollen, nach welcher man sich in Entscheidung der vorkommenden Rechts-Händel zu richten habe: So müssen sie zu eben der Zeit nothwendig auch zugleich mit gewolt haben ** und ihre Verordnung dahin verstanden werden, daß man diese beyderley Gesetze durch eine schickliche Auslegung in eine solche ohnwendelbahre Ubereinstimmung bringe, durch welche die sonst mit dem Widerspruch der Gesetze unzertrennlich verknüpfte Ungewißheit von denenselben gänzlich entfernt werde. Weil man ja doch einem sich selbst widersprechenden Gesetz nimmermehr eine Gewißheit zutrauen kan, eine Richtschnur aber unfehlbahre und gewiß seyn muß.

D 3

§. XXI.

* Daß in der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern teutschen Reichs-Gesetzen unter dem Wort, gemeine Rechte, nichts anders verstanden werde, und dessen Annahm ohnbeschadet der Landes-Gesetze geschehen sey, solches beweiset mit ausbündigen Gründen Westphal de juris romani indole & obligandi diversa ratione ac dignitate in foris apud romanos & germanos Cap. II §. V. und, daß auch zugleich das Päpstliche Recht hierunter mit begriffen, Wildvogel in diss. de legum quarundam Justinianearum non usa in germaniae foris ex earundem rationibus nec quicquam probando. §. X.

** Si quis id facit quod facere non poterat, nisi aliud quid facere veller. id sane quoque velit necesse est, sine quo factum velle nequit, cum alias faceret quod non vult, quod merito absurdum, sagt der Herr Reichs-Hofrath Baron von Cramer in usu philosophiae Wolfianae in jure specimine IX. §. 1.

§. XXI.

Solchen Weg zu Vereinfachung der Gesetze zeigt so wohl ein in dem Corpore Juris Civilis befindlicher Vorgang, als auch die Nothwendigkeit, allen Widersprüchen der Gesetze zu umgehen.

Nummehr fraget es sich also: wie dann eine dergestalt beschaffene Auslegung solcher Gesetze zu treffen seyn mögte? Die Antwort findet sich gar bald ohne einige Schwierigkeit, und brauchet es hiezu nichts mehr, als nur demjenigen Vorgang gleichsam auf dem Fuß nachzugehen, welcher sich selbst in dem Römischen Gesetz-Buch zeigt. Dann, obgleich in dem ganzen titulo C. de sententiis ex periculo recitandis schlechterdings und ohne Meldung einiger Ausnahm denen Richtern anbefohlen wird, alle ihre Urtheile, ehe sie dieselbe aussprechen, vorhero schriftlich zu entwerffen, und sodann aus dem davon gemachten Aufsatz dieselben zu eröffnen; So wird doch gleichwohl dieser nach den Wort-Klang keine Ausnahm zu erleiden scheinende Satz, in der diesen titulum beschliessend- und aus denen Novellen gezogenen authentica, nisi lites sint breves &c. auf wichtige Streit-Sachen eingeschränket, dahingegen davon ausgenommen, lites breves & maxime vilium personarum. Man darff sich daher durch den ohne Ausnahm zu seyn scheinend- überhaupt und durchgängig abgefaßten Wort-Klang eines Gesetzes keinesweges jederzeit und durchgehens die Gedanken beygeben lassen, als ob das also abgefaßte Gesetz gar keinen Abfall ertrage, sondern ohne Unterschied bey einem jedweden Vorfall nach den trockenen Buchstaben sofort pünctlich in Übung zu bringen sey. * Viel ehender kan man sagen und behaupten, daß der kurz vorher angezogene titulus Codicis de Sententiis ex periculo recitandis

* Leges etiam Dei quanquam generaliter probatae, tacitam habent exceptionem summae necessitatis sagt Grotius de J. B. ac P. lib. I. cap. IV. §. VII. n. 1.

tandis in der offenkündig natürlichen Billigkeit beruhe; als daß zu einem Beweis der Zeugen Eydschwur ganz ohnumgänglich nöthig und ohne denselben keine Wahrheit zu erlangen seyn solle. Dann, es ist gar wohl möglich, daß, wenn der richterliche Bescheid nicht vor dessen Eröffnung ordentlich zu Papier gebracht und denen Acten einverleibet wird, nachgehends aus bösen Absichten, zu des obliegenden Schaden etwas daran geändert, mithin die Justiz vernachtheiligt werde. * Da nun also solchemnach das in einen durchgängigen nichts auszunehmenden scheinenden Verstand abgefahnte Gebott des oftberührten tituli codicis, doch gleichwohl einen der menschlichen Bosheit die Thür eröffnenden Abfall leidet. Wie vielmehr müssen wohl nicht diejenigen Gesetze mit einer gewissen Ausnahm und Einschränkung ausgeleget werden, welche den äußerlichen Schein an sich haben, dahin zu lauten, als ob durchgehends keinem Zeugen einiger Glaube zuzulegen sey, da gleichwohl das gerade Widerspiel davon zu Tage lieget, (§. XVIII.) und noch ausserdeme die zu einer gewissen Richtschnur vorgeschriebene Gesetze sich unter einander widersprechen, folglich ungewiß seyn, und daher derselben Vorschrift notwendig auf eine Ungereimtheit hinaus laufen müste, welche durch die Auslegungs-Kunst zu vermeiden, sowohl die selbst-redend gesunde Vernunft als auch die kundbaren Rechte erfordern? **

§. XXII,

* Debet sententia definitiva in ordinario processu lata in scriptis publicari, & voce iudicis & scripto praelegi, quia sententia est irrevocabilis, & error alias facile committi possit. Etsi aliter fiat sententia est nulla. Imo in causis etiam summaris scripturam necessariam esse, probatur ex clementina saepe. de V. S. &c. vid. Brunneimann in processu civili Cap. 27. n. 46. & 47.

* Omne dictum vel scriptum ita explicandum est, ne effectus absurdus

Ausserde-
me und
wenn die-
ser Weg
nicht ein-
geschlagen
würde,
müßten die
Gesetze
sich noth-
wendig
widerspre-
chen.

Daß aber dieser Widerspruch Ungewissheit und Un-
gereimtheit, aus denen in vorhergehenden angewiesenen
wesentlichen Stücken eines Eydschwures (comitibus) und
denen daher gezogenen Ungrund-Reguln, in Gegensatz
derjenigen Gesetze, worauf der vorherstehend XXte Sphus
zielt, nothwendig entstehen müste, woforne nicht eine
schicklich vereinbarende Auslegung erfunden wird: Sol-
ches ist noch zu erhärten übrig, und wird sich aus dem
bald folgenden klärlich hervorthun. Zwey einander ent-
gegen gestellte mercklich unterschiedene Körper geben gar
geschwinde zu erkennen, welcher von ihnen beyden den
andern an der Länge übertrefe. Auf gleichen Schlag
nehme man also auf einen Augenblick als eine keine Aus-
nahm leidend-durchgängige Wahrheit mit seinen Fol-
gen an:

Es sey zu einem Beweis durch Zeugen durchge-
hend und unumgänglich nöthig, daß der Zeuge
seine Aussage beschworen habe:

So wird solchergestalt fast kein Gerichts-Tag vor-
bey gehen, an welchen nicht ein oder mehrere Eydschwü-
re

*furdus vel iniquus, aut nullus inde eveniat atque proinde dispo-
sicio vel conventio generalis restringenda ex jure divino, sive
naturali sive positivo quod si non fieret, magna absurditas & ini-
quitas inde saepe oriretur. Horn de interpretatione juridica Cap.
IV. §. XI. Hinc semper facienda est illa interpretatio quae con-
ciliat dicta & contrarietatem evitat Mevius p. VIII. d. 32. n. 7. ac
ab universali locutione facienda est exceptio, si verba alio loco
posita cum praesenti lege hic & nunc simul observari nequeant, ac
propterea praeceptum affirmativum cedit negativo. Pufendorf de
officio hominis & civis lib. I. Cap. 17. §. 13.*

re müssen abgelegt werden. Wie will man aber hiemit das Capitulum 26. x. de iurejurando wie auch Canonem IV. Causa II. quaest. V. und die daher wohl begründet abgeleitete Meynung bewährtester Rechts-Gelehrten in eine Gleichheit und Übereinstimmung bringen, welche ausdrücklich vorschreiben, den Eydswur nicht öfters, sondern nur wie eine Arznei und nicht ohne die äufferste Noth zu gebrauchen? (S. VI.) Wer will wohl allhie eine andere Auskunft angeben, als daß man, nach Anleitung der vorhin schon in dem nächstvorigen §. XXII. angezogenen authenticæ, nisi lites sint breves &c. grosse und wichtige Klage-Sachen von denen fast täglich, zumahl in Unter-Gerichten, vorkommenden Kleinigkeiten unterscheide, in jenen die Beeydigung der Zeugen zulasse, dahingegen bey dieser letztern vor gänzlich verbotten und vor einen schädlichen Mißbrauch halte? Wer mag wohl denen Worten des Canonis IV. Causæ II. quaest. V. ex levi causa sacerdotis jurare non debent (ergo tamen jurare debent ex causa gravi) eine andere Auslegung geben, dazu-mahl verschiedene Rechts-Gelehrten schon eben diese nembliche Auskunft bereits längstens getroffen haben.*

¶

So

* Diese lehren: non esse jurandum absque summa necessitate nec nisi super rebus maximi momenti ac tanta religione dignis. Covarruvias ad Capitulum quamvis de pactis in 6to §. 6. n. 8. Wesenbeccius Consil. 23. n. 56. Finckelthaus obl. 95. Setzer de juramentis lib. I. cap. XVII. n. 2. & 3. woselbst er mit diesem Nachdruck redet: res de qua jurandum est gravis esse debet & seria neque nullius omnino momenti. Neque enim temere DEUS in testem vocari debet, & in re levis momenti non nisi vane sacro sanctum DEI nomen usurpari potest. Deme allen Stryk in cautelis juramentorum p. 2. sectione 2. n. 15. 16. & 17. folgen-der gestalt beypflichtet: pudeat Christianum, ob gallum, qui rri-
bus

So lange auch hiernächst der von grossen Rechts-Gelehr-
ten angenommene Satz nicht zu Boden geleet worden:

Super re minima litigantes non tantum repellendos,
sed etiam ex officio puniendos esse: *

So lange wird noch viel weniger möglich seyn, zu be-
weisen, daß, wenn Klagen über geringfügige Sachen
einmahl in denen Gerichten angenommen worden, die-
selben ohne eydliche Zeugen-Verhör nicht solten können
entschieden werden, da zumahl man nicht eben ohnumb-
gãng-

bus vel ad summum quatuor grossis emitur, vicinum proximum
ita infestare, & iudicium molestare imo DEUM infinitum desu-
per vindicem & testem religiose invocare: cum tamen res de qua
jurandum gravis & seria, non levis esse debeat allegando Sertse-
rum d l. und Mevius saget p. 2. dec. 324. n. 3 non minus pec-
catur jurando cum non est opus, quam ubi opus est male. Dies-
ser Wahrheit pflichten eine ganze Wolcke der fürtrefflichsten Rechts-
Lehrer bey, welche nach der Länge angeführet werden. Von Herrn
Doctore Gläser in seinem schönen Büchlein, so den Titel führet:
Mißbrauch der Eyde, als eine Quelle vieler Mäynnde cap. 3.
§. IV. wofelbst Er pag 199 die Würtenbergische Pollicey-Ord-
nung anziehet, in welcher ausdrücklich verboten, in geringen Sa-
chen jemand einen Eyd aufzulegen. Als wohin auch Balduinus de
calibus conscientiae lib. 2. cap. 9. casu 1. das Verbott Christi
Matth. 5. v. 34. erkläret.

* Diesen Satz behaupten, Carpzov. p. 1. Constit. I. decif. 9. Stry-
kius in notis ad Lauterbachii compendium tit. de in integrum re-
stit. ad voces: dummodo laesio sit alicujus momenti. Bachovius
in Commentario ad hunc titulum p. 964. Boehmerus in diff. de
judice procedente ex officio cap. 3. §. 3. lit. V. welcher letzterer aus-
drücklich saget: Potest aliquando etiam actio esse fundaria, sed ex
ratione frivola, quod rem minimi pretii quae negligi deberet, re-
spiciat, quales actores rursus iudex, causa cognita, repellere de-
bet, conf. Tiraquellus in tr. de iudicio in rebus exiguis.

gänglich einer Beendigung benöthiget ist, um von den Zeugen eine gewissenhafte Aussage zu erlangen. (S. XVIII.) *

§. XXIII.

Bei dem in nächst vorhergehenden XXIIten spha. best gestellten Unterschied, zwischen grossen wichtigen Klag-Sachen, und denen so über Kleinigkeiten erhoben worden, dürfte wohl jemand sich diesen Zweifel aufsteigen lassen:

Warum ein Richter nicht verbunden, bey geringen Sache die Wahrheit eben so mühsam und kostbar als wie bey grossen auszuforschen.

Wie es dann möglich seyn könne, daß ohnebeschadet der Gerechtigkeit in geringen Handeln diejenigen Hülfsmittel unterlassen bleiben, welcher man sich sonst in wichtigen Rechts-Strittigkeiten zu Erforschung der Wahrheit gebrauchet: da doch in jenen so wohl als in diesen letzteren einem jedweden ohne Unterschied ein gleiches Recht gebühret?

Kurz: der Endzweck ist und bleibt eben der nemliche in geringen Klag-Sachen auf welche ein jeder Richter bey Abfassung seines Ausspruches über wichtigen Rechts-Handel das Absehen zu nehmen hat, und wer wegen ei-

§ 2

* Solchergestalt wird ein Eyd ohne dringende Noth abgeschworen, ist also ein juramentum temerarium, welchem der im Iten spha erklärte zweyte comes juramenti i. e. iudicium, augenscheinlich ermangel, mithin hieher allerdings sich von selbst zu eignet, was in canone II. Causa 22. quaest. 2. stehet: animadvertendum est quod jusjurandum hos habeat comites: veritatem, iudicium atque iustitiam. Si ista defuerint nequaquam erit juramentum sed perjurium. vid. perillustri domini Boehmeri J. C. prot. tomo I. lib. II. tit. 24. §. 47.

ner Sache Klage erhoben hat, * so eben nicht auf eine beträchtliche Summe an Werth ansteiget, kan eben die Obpartheylichkeit und Mittheilung des Rechts von dem Richter fordern, als wenn Er über viele millionen duplonen einen Ausspruch abzufassen hätte; ** Derowegen darf ein solcher doch auch wohl billig fragen: warum dann der Richter nicht eben diejenig mühsamen und kostspieligen Mittel anwende, um den Grund seiner, dem Werth nach, nicht so beträchtlichen Sache, zuverlässig zu erforschen, dergleichen er sonst angewendet haben würde, wenn die strittige Sache vielmehr an Werth betragen hätte? Die Frage ist billig und eine ganz unlaugbare Wahrheit, daß durchgehends keinem Richter erlaubet, sondern vielmehr höchst strafbar sey, einen strittenden Theil an dem ihm zukommenden Recht gegen die rechtliche Vorschrift zu verkürzen. So waltet auch außser allen Zweifel: daß, wenn zu erweisen stünde, daß die Unterlassung der Zeugen-Beydigung eine Verkürzung des Rechts ganz nothwendig und unvermeidlich nach sich ziehen müsse, oder auch dieselbe bey allen kleinen Klagen sich füglich vornehmen liesse. Derjenige so auf seine über Kleinigkeiten erhobene Klage, durch eine unbeydigte Zeugen-Aussage Sach-fällig worden, sich darüber zu beschweren die größte Befugniß haben würde.

Daß

* Et parvae res, si de justitia agatur magnae sunt, quippe justitia, suum cuique tribuens, non distinguit inter magnum & modicum, ac justitia est, ne quidem in minimis laedere. Brunn. in process. Civ. Cap. 1. n. 36. 37. & 38. Neque enim justitiae ratio ex quantitate, sed ex suis regulis aestimari debet. Zieglerus in diaetice concl. 23. §. 7.

** Siebey wird ein objectum litis voraus gesetzt so nicht schlechterdings unter die verächtlichsten Kleinigkeiten zu rechnen, ob es gleich nicht eben von einer selten vorkommenden Wichtigkeit ist.

Daß aber keines von beyden mit einigen Wahrheits-Gründe könne unterstützt werden: solches wird sich in folgenden ganz klärlich äussern. Die Menschliche Zanksucht ist leyder dahin angestiegen, daß fast kein Mittel mehr zureichen will, derselben Einhalt zu thun, sondern man die Gerichts-Stuben mit nichtigen Klagen gleichsam recht überschwemmet siehet, ja so gar nicht einmahl diejenigen des Haders müde werden, so von etnem oder mehr Gerichten mit ihrer Klage abgewiesen worden, sondern alle nur immer ersinnliche Kräfte dahin anspannen den Streit zu verewigen. * Wenn man nun also denen Gerichten die unerträgliche Last aufbürden wolte, geringer Sachen halber sich mit eben derjenigen mühsamen Beschäftigung zu beladen, als wenn über einen wichtigen, nicht so gar oft vorkommenden Vorwurf gestritten würde: Wie wolten des Richters Schultern ein solches ertragen können? ** Wie häufig, täglich, gemein und verächtlich würden nicht die Endschwüre dadurch und durchgehends gemein werden müssen, die doch nicht anders als in dem äussersten allerhöchsten

§ 3

* Eben deswegen stehet in dem jüngsten Reichs-Abschied §. 120. die libito litigandi habe dermaßen zugenommen, daß bey denen Unter-Gerichten fast kein Urtheil gefället, von welchem nicht appelliret werde, und Thoeniker in advocato prudente in appellationis instantia saget sect. IV. n. 2. aus der Erfahrung spe mologi, qui omni modo sanctam justitiam adulterare conantur, ad protrahendas, lites & corradendos nummos beneficium appellationis usurpant, & in quavis causa ubi haud raro vix de faba vel glande legenda aut citivilitio lis oritur, vel etiam in omni judicii parte concatenatis appellationibus crepant. vid. ulterius. Wildvogelii diff. de praecipuis impedimentis vel obstaculis justitiae §. XXI. & seq.

** cum tamen leges ferri & soleant & debeant cum sensu humanae

ipr

höchsten Nothfall und nur als wie Arzneyen zu gebrauch-
 chen sind. * Wo sollte doch wohl die zu Entscheidung
 wichtiger Klag-Sachen erforderliche Zeit herkommen?
 Müste man also nicht das kleinere besorgen, und das
 größte erliegen lassen? Wie wolte man die oftmahls
 den Werth der strittigen Sache weit übersteigende
 Summe der durch Förmlichkeit des processus anwachsen-
 den Gerichts-Gebühren mit einig vernünftigen Schein
 verantworten oder verneinen können das ein solcher Rich-
 ter eben so ungereimt handeln müste, als derjenige wel-
 cher 10. mahl mehr Votten-Lohn verschwendet, als die
 Sache werth ist die er hohlen läset? Ist es nun wohl
 unrecht das die Rechts-Gelehrten schon längstens von
 dergleichen geringen Sachen dieses als eine Regul ange-
 nommen haben, in talibus causis solennitates juris proclitae
 & prolixiozem processum requirentes negliguntur? ** Zu-
 dem, wie es wohl einem möglich zu beweisen, das der
 Sachfällig machende Bescheid gerad eben deswegen also
 ausgefallen sey; weil die Zeugen nicht geschworen ha-
 ben?

Erstlich

imbecillitatis Grotius de jure belli ac pacis lib. 1. C. IV. §. VIII.
 n. 1. & 2.

* vid. antecedens §. VI.

** vid. Ziegleri dcastice conclus. 23. §. 8. ubi ex Costaldo ad l. 4.
 π. de in integrum restit. exemptum judicis à curia Parisiensi pro-
 pterea multati refert, quia in casu quinque solidorum ordinarie
 & solenniter coquoverat. Es saget daher gar vernünftig Muranta
 in speculo aureo parte IV. distinctio ne IX. n. 189. dicitur causa
 brevis (i. e. in qua omittendae sunt merae juris solennitates) in
 qua plus expenderetur in sportulis quam sit valor causae. Eben
 dieses mag wohl der Ursprung des processus tumultuarii seu irre-
 gularis seyn, von welchen handelt Carpvov. in processu juris tit.
 I. artic. VI. Berger in oeconomia juris lib. IV. tit. 13. §. I. Me-
 vius p. I. deciss. 66. n. 6.

Erstlich waltet noch jederzeit ein starcker Zweifel vor ob auch die Zeugen anders hätten aussagen können, wenn sie schon mit dem Zeugen-Eyd wären beleget worden, * und es ist auch andern Theils nicht zu zweiffeln, daß derjenige so sich kein Gewissen daraus machet, ohne Eyd ein falsches Zeugniß abzustatten, eben dieses Laster ja noch ein viel grösseres würde begangen haben, wenn er gleich geschworen hätte. ** Die Umstände der menschlichen Gesellschaft und die Möglichkeit der Sachen erlaubt keinem Gesetz-Geber die Gesetze nach allen und jeden nicht jederzeit voraus zusehenden Fällen abzumessen und dieselben in einer so vollkommener Gestalt abzufassen, daß die dadurch zu erreichende Absicht nicht ein einziges mahl fehl schlagen- oder eines jedweden Nutzen ohne einzige Ausnahme dadurch jederzeit könnte befördert wer-

* Hier ist gar nicht die Rede von dem Fall, wenn wirklich zu erweisen stehet daß das abgelegte Zeugniß falsch sey, wieder welches Schicksal auch die Vertheidigung der Zeugen niemand gewähren kan, welchem sodann bey einer solchen Begebenheit die dießfalls vorgeschriebene rechtliche Hülfss-Mittel zustatten kommen.

** Der vorhin belobte Herr D. Gläserer saget gar wohl C. I. Cap. 4. §. 1. p. 234. Wer an diese theure (in der Heil. Taufe gethane) Zusage nicht gedencet, sondern Gott- und Gewissenlos in der Welt fort lebet, der wird sich auch an keinen Eyd kehren. Und, pag. 237. Man siehet auch sonsten selten, daß wenn eine Sache biß auf den Eyd kommen und eine Parthey nur glaubet, die Lügen werden verborgen bleiben, die Wahrheit erst durch das Schwören entdeckt werde. Von dem berühmten Grafen Wolffgang von Hohentlohe erzählt der Herr Hofrath von Leyser in seiner hieher gehörigen schönen medic. III. ad 7. speciminis 137. daß Er eben sowohl ohne Eyd seine Diener in denen Schrancken der schuldigen Treue gehalten habe, als Er der hochberühmte Herr Hofrath die ihm untergebene Studenten. vid. Brückneri diss. de juramento-studiosorum auspicali.

werden; sondern die Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge nöthiget die Gesetz-Geber, sich damit zu begnügen, wenn nur das vornehmste erreicht und dem größten Theil geholfen wird. * Solchenmach ist auch also bey Beyerdigung der Zeugen nur allein die Rücksicht dahin zu nehmen, daß solche nicht weiter gebraucht werde, als wo es am allermeisten nöthig ist. Je grösser und wichtiger nun die strittige Sache ist, darüber die Zeugen ihre Aussagen zu erstatten haben, je mehr Reizung siehet auch daher einer im Streit verwickelten Parthey bevor, die Zeugen durch Geschenck und andere verbotene Wege von der Wahrheit abzulencken: wannenhero der Zeugen-Eyd in solchem Fall nicht ohne Ursache gebraucht- und die Furcht vor der göttlichen Straffe der Reizung zum Bösen entgegen gestellet wird: Dahingegen bey geringeren Sachen ein ganz ausserordentlich mit Bosheit recht durchdrungenes Gemüth darzu erfordert, dergleichen nicht so bald anzutreffen. **

Man

* Nicht unbillig kan hieher gezogen werden was Grotius de jure belli ac pacis lib. I. Cap. IV. n. 3. gar schön ausdrücket, besonders aber diese Worte: *leges satis habent id quod plerumque accidit respicere, quo & illud catonis pertinet. Nulla lex satis commoda est: id modo quaeritur si majori parti & in summa prodest.*

** *vix quisquam gratis malus est, aut si quem malitia propter se ipsam delectat, is ultra modum humanum processit,* sagt Grotius de jure belli ac pacis lib. II. Cap. 20. §. 29. n. 1. Wenn sich ein Zeuge soll bestechen lassen, so muß wohl dasjenig so ihn dazu bewegen soll nichts verächtliches seyn; ist er aber so leichtfertig, durch etwas geringes sich dahin verleiten zu lassen: so steigt dessen Bosheit über alle Vorsicht der Menschlichen Gesetze weit hinaus, und ist mit unter die sieben seltsamen ungemeynen Dinge zu rechnen. *Jam vero quod bis aut semel existit praetercunt legislatores l. 6. 7. de legibus & l. 3. in fine pars hereditatis petatur.*

Man setze also den Fall: es sey über einer geringfügigen Sache ein unbeeidigter Zeuge so leichtfertig gewesen eine falsche Aussage zu erstatten, dergleichen zu thun er wohl sonst durch den Zeugen-Eyd sich dürffte haben abschrecken lassen: Was könnte wohl dem Richter hiebey zur Last geleyet werden? Wer wolte ihm desßhalber zu muthen, die in §. IV. angewiesene Regul zu überschreiten, die Eydschwüre gemein und verächtlich mithin bey großen und wichtigen Sachen ganz unnütz zu machen? Warum solte nicht eine solcher gestalt Sachfällig werdende Parthey dahin können verwiesen werden, sich mit dem dicto Cassiano zu ersättigen:

*mixtura iniquitatis in minimis, quae evitari non potest, utilitate publicare rependitur. **

§. XXIV.

Noch eine besondere Schwierigkeit will sich hiebey äußern, wie man nemlich bestimmen könne: welche Sachen vor wichtig mithin eines Zeugen-Eydes würdig, und welche hingegen dergleichen nicht seyen? Was vor eine Mas-Regul soll nun hiebey zur Richtschnur dienen? soll man die bloße Summe des vom Richter abgesprochenen zum Angemerk- oder lediglich alleine den Ausschlag daher nehmen, was eine jede Sache um welche gestritten wird vor Folgen nach sich ziehe, auch wie empfindlich derselben Verlust demjenigen fallen könne, welcher sich durch derselben Einbus zu einer Klage veranlasset zu seyn erachtet? sonst heisset es: *talia sunt praedicata qualia permittuntur à suis subjectis.* Die menschlichen

Nach welcher Richtschnur die Wichtigkeit oder geringfügigkeit einer strittigen Sache am zuverlässigsten angemessen werden könne?

* vid. diff. Gundlingiana de universitate delinquente §. XXXV. ubi haec verba adducit citans Boeclerum ad Taciti lib. 1. annalium.



den Gemüther und Vermögens-Umstände sind dergestalt unterschieden, daß manchem eine und dieselbe Sache ohne merckliche Empfindung gar leicht entbehrlich seyn kan, deren Verlust jedoch gleichwohl einem andern nicht eben so bemittelten ganz unverschmerzlich fallen müßten. * Will man die Entscheidung bey einem jeden Vorfall lediglich auf das arbitrium judicis ankommen lassen: so wird man erstlich die von einigen daher besorgte Ungewisheit ** aus dem Wege zu raumen vor sich finden; Und, wolte auch gleich jemand, mentem ac ideam legislatoris *** vor einen hiezu hinreichigen Leitstern annehmen; so dürfte jedennoch sehr schwer wo nicht ganz unmöglich fallen, diese mentem ac ideam legislatoris so pünctlich mit gewissen Schrancken zu beschreiben, daß gar kein Ausweg übrig bleibe, den sich ungefähr dabey aussernden Ausbruch Menschlicher affecten eine Larve daher zu entlehnen. Wie dann auffer deme manchmal an
der

* Eben daher saget Sonnemann in usu moderno Novellarum Constitutionum ad Caput I. Novellae 69. n. 14. mit Beziehung auf Speckhans Cent. 2. Class. 3. quæst. ult. respectu pauperis etiam causa unius porcelli magna dicitur, quia rustico tam cara est sua vacca quam marchioni sua marchia.

** Diese Ungewisheit mag sich Ziegler in der vorhin angezogenen dicaltice vorgestellt haben, wenn er daselbst zu Ende der 23ten Conclusion dem Covarruviae also antwortet: quandoquidem hac ratione nihil omnino certi statuere licet & in omnibus deliberationibus ad arbitrium judicis recurrendum esset.

*** Schilter saget in praxi analytica zu Ende des 12ten Sphi judicis arbitrium non debet destitui iusta arbitranda norma. und in einer unter dem Vorsitz des scharfsinnigen Herrn Professoris Manzels in dem 1738ten Jahr zu Klostock gehaltenen dissertation, de limitibus justitiae, aequitatis, juris aggratiandi & arbitrii judicis wird das arbitrium judicis also eingeschräncket: nihil ultra mentem & ideam legislatoris statuendum est.

der ächten Absicht des Gesetz-Gebers vielleicht noch wohl mögte können gezeuffelt werden. Solchemnach will eine so richtige und mit gründlicher Gewisheit versehene Richtschnur dergestalt auszugehen seyn, welche einen jeden Richter so entweder die Beendigung der Zeugen gebrauchet oder nach Befund der Sache übergeheth, gegen allen Vorwurf einer Partheylichkeit vollkommen sicher stelle. Woher wird nun wohl dieselbe am allerzuverlässigsten zu erhohlen seyn? Wenn sich Gesetze finden, welche mit einer unfehlbaren Gewisheit bestimmen, quid sit res minima: so sind diejenigen Sachen so einer Beendigung der Zeugen unwerth zu achten, mercklich genug durch ein Gesetzmäßiges Kennzeichen von der entgegenstehenden Gattung wichtiger und einer Zeugen-Beendigung würdigen Sachen unterschieden. Dieses Gesetzmäßige Kennzeichen nun ist nicht eben weit oder mit gar ängstlicher Beschäftigung zu suchen; sondern man darff nur in die von denen appellationibus allschon vorliegende Rechts-Lehre ein wenig eingehen, so wird dasselbe alsbald in die Augen fallen. Sintemahl etwas sehr bekanntes ist: in causis minimi momenti non admitti appellationem. * Dahero dann auch in denen meisten Gerichten Teutschlandes ** die Freyheit zu appelliren auf
 F 2 eine

* vid. Thoennikeri advocatus prudens in appellationis instantia sect. IV. n. 116. 117. & 118. cum ibi allegatis in primis vero Brunnemanni processus civilis Cap. 28. n. 22.

** Nur vier Larde werden hievon ausgenommen in der zu Halle unter dem Vorsiß Ludovici gehaltenen dissertation de summa appellabili §. XX. an welchen Orten freylich, das blossе arbitriam judicis den Ausschlag geben muß, die iusta arbitrandi norma aber gar leicht erfunden werden kan, wenn nur darauf will gesehen werden,

eine nahmbhafte Summe und Umstände * eingeschränket worden. Wenn also durch eine Landes-Verordnung denen Richtern vorgeschrieben werden wolte keine Zeugen mit gewöhnlichen Eyd= Pflichten zu belegen, es sey dann die strittige Sache von dem Werth oder sonstiger Beschaffenheit, daß nach derselben Gestalt ein oder der andere Theil von dem ausfallenden Rechts-Spruch durch den Weg der appellation sich an höhere Gerichte wenden dürffe: so würde dadurch ein Mittel getroffen, Krafft dessen die Eydschwüre zu rechter Zeit könten gebraucht werden, ohne dieselben durch einen verbottenen Mißbrauch allzugemein, verächtlich und vergeblich zu machen. Eben dergleichen Einschränkung wäre auch ferner denen in Gerichten so häufig und ohn Unterschied vorkommenden Urpheden zu wünschen, welches zu erweisen nunmehr folget.

Das

den, ob die Klage von einer daselbst gar selten vorkommenden Wichtigkeit oder etwas oft vorkommendes mithin den Zeugen Eyd gemein machendes sey?

* Nicht nur auf die bloße Summe des eingeklagten will hiebey zu sehen seyn, sondern es sind auch neben derselben die auf andere künftige Fälle sich erstreckende Folgen und wie empfindlich der durch die Urtheil entstehende Verlust dem appellirenden Theil seyn müsse, zu genauer Betracht jederzeit vor Augen zu stellen. Der kurz vorher angezogene Brunnemann und Thoenniker wollen alle diese Umstände bey Erörterung der Frage von Wichtigkeit oder Unwichtigkeit einer strittigen Sache besonders mit in Erwägung gezogen wissen, und eben in dieser Absicht ist in dem 114. spha des jüngsten Reichs-Abschiedes versehen: daß, wenn des appellanten Vermögen nicht über 2000. fl. beträgt, eines 300. fl. ausmachenden gravaminis halber die appellations processu zu erkennen seyen: da doch sonst 600. fl. dazu erforderlich.

Das Dritte Capitel.

§. XXV.

Sb und wie weit nun derselben Gebrauch mit denen im Ordnung ersten Capitel abgehandelten unlaugbaren Grund- des Drit- Regula übereinkomme? solches wird sich am füglichsten ten Capi- zu Tage legen, wenn man erstlich siehet: was die Ur- tels. phede sey? und zum andern, in welchen Fällen sie bisan- hero gebrauchet worden?

§. XXVI.

Es ist demnach die Urphede ein Eydschwur, wel- Was die chen diejenigen, so in Verhaft gefessen, und entweder Urphede mit oder ohne Staupen-Schlag des Landes verwiesen sey. werden, abschwören und dadurch versprechen, das Land zu räumen, auch solches nicht wiederum ohne Erlaubniß zu betreten, wie nicht weniger, an niemand wegen des- sen, so ihnen beegnet, sich zu rächen. *

§. XXVII.

Was erstlich die Urphed derjenigen Personen anlan- Wie die get, welche man mit Staupen-Schlägen des Landes zum Stau- verweisen läßt: So ist gleich anfänglich zu sehen, was penschlag berdamm- te Perso-

§ 3

* Diese Beschreibung giebet der Herr Hoffrath Ayrer in seinem mehr- belobten Specimine, Sectione II. §. X. mit Beziehung auf Bergers diff. de Vrpheda. Noch etwas kürzer beschreibet dieselbe Schilter exercit. 49. §. 178. quod sit iusjurandum, quod praestare debent relegati live cum fustigatione, live secus, de non vindicando nec reverrendo absque venia. Dessen gewöhnliche Formul zu sehen ist in des Herrn Professoris Engau Anhang derer Elementorum juris criminalis. n. XVII.

wen be-
schaffen
seyn müs-
sen.

vor ein Verbrechen und welche Gemüths-Beschaffenheit des Verbrechers dazu gehöre, um diese Strafe zu gebrauchen: bekanntlich wird niemand leicht damit belegt werden, als äusserst lüderliche = die bloffe Landes-Verweisung vor keine Strafe ansehende Leute, oder deren Mißthaten von Rechtswegen bey nahe den Tod verdient hätten. * Man betrachte doch nur ferner die dem Staupen-Schlag gleichsam auf dem Fuß nachtretendem damit belegten beständig und zwar also anklebende Ehrlosigkeit, daß derselbe als ein Scheusaal, von allen ehrlichen Gesellschaften ausgeschlossen, nicht leicht einen andern Aufenthalt, als bey Dieben und Räubern finden kan, einfolglich noch vollends einer schändlichen Todes-Strafe fast zugeschoben wird: so wird man leichtlich ermessen können, daß bey dergleichen Leuten keine Hoffnung einer besseren Lebens-Art mehr übrig bleiben könne. ** Eben so wenig wird auch jemand von einem Billigkeit-lieben-

* Der seel. Herr Professor Kresl redet in seinem commentario ad Constit. Crim. Caroli V. ad art. 198. §. 4. also aus seiner gründlichen Erfahrung: poena haec adhibetur 1) in omni fere delicto capitali, si circa decernendam poenam capitis dubium aliquod occurrit. 2.) in criminibus extraordinariis gravioribus. 3.) in concursu plurium delictorum non adeo magnorum, si delinquens praecipue sit persona vilissimi animi, aut vagabunda, quae relegationem tantum pro missione de territorio in territorium habet: Imo 4.) in genere, quotiescunque sanguinem profunderere collegiis juridicis religio est, poenae autem arbitratiae carceris vel relegationis nimis leves videntur &c.

** Es saget daher der nur jetztbelobte seel. Herr Professor Kresl an nur gedachtem Ort: ejus applicatione non emendatur delinquens, sed propter infamiam hanc poenam comitantem, ad omne honestum vitae genus inhabilis redditur. Und bald darauf: Hinc fustigationem suggerere initiationem suspendii dixit Knichen p. 227. oper.

liebenden Richter vermuthen können, daß er zu Erkennung einer solchen Strafe schreiten werde, ohne wahrscheintliche Ursache vorher zu wissen, in welcher Rücksicht sich von dem Verbrecher nicht wohl eine erwünschte Besserung anhoffen läßt. *

§. XXVIII.

oper. n. 267. wie er dann zugleich drey merkwürdige Exempla großer Herren anführet, welche in ihren Landen entweder die Staupeſchlagſtrafe gänzlich verboten, oder doch wenigstens die Unterthanen davon befreuet haben. Aus gleichem Grunde redet Heineccius tomo II. element. jur. Germ. lib. II. §. 389. von allen unehrl. machenden Strafen, und besonders von dem Staupeſchlag folgender maßen: tantum abest ut his poenis, cum perpetua infamia conjunctis, delectentur Germani, ut ne fustigationem quidem satis convenire legislatoriae prudentiae existiment, ac proinde eam e quibusdam provinciis plane proscripterint. Ut enim jam non dicam de terris Prusicis, ubi raro fustigatio, at ejus loco plerumque poena carceris vel operarum publicarum vel ergastuli decernitur. Simile edictum exstat in provinciis Brunsvico-Hanoveranis. Welches eben dasjenige ist, was Thomasius in diss. an poenae viventium eos infamantes sint absurdæ & abrogandæ? §. 51. saget: delinquentes hæc poenæ non emendant, sed ad beneficiendum ineptos reddunt, imo ad majora potius facinora disponant. Eben dieses statuirt der hochberühmte Herr Hofrath v. Leyser in medit. ad τ XIII. spec. 648. woselbst er diese Worte Wintheri in Parthenio litigioso anführet: das Ruthen-Aushauen ist die erste Weihe zum Galgen.

* Die Peinliche Halb-Gerichts-Ordnung Kayfers Carls des Vten macht articulo 158. diesen merkwürdigen Unterschied, daß, wenn ein in öffentlichem Diebstahl betretener Mensch eine ansehnliche Person, dabey Besserung zu hoffen, derselbe alsdenn nur bürgergerlich bestrafet, im wiedrigen Fall aber am Pranger gestellet, mit Ruthen ausgehauen, und ihm das Land verboten werden soll. Dahero dann der kurz vorher belobte seel. Herr Professor Kres ad art. 198. Const. Car. d. §. ausdrücklich bedinget: daß, wo nicht
lex

§. XXVIII.

Aus der
mit dem
Staupen-
Schlag zu
Bestrafen-
den Eigen-
schaft sol-
get, daß sie
zu einem
Eyd-
schwur un-
tüchtig
und ihr
Eyd ver-
werflich
sey.

Solchergestalt muß nun also derjenige beschaffen seyn, von dem man sagen kan, daß er mit Recht zu dem Staupen-Schlag sey verdammet worden, und, dieses ist die Würckung, welche man sich von einer solchen ehrlos-machenden Strafe ganz gewiß versprechen darf. Hat jemand diese Strafe verdienet: so muß er schon vorher eine That begangen haben, welche ein verruchtes ehrloses Gemüth anzeigt und die Strafe selbst schneidet ihm alle Gelegenheit ab, nach einer wahren Ehre sich zu bestreben. (§. XXVII.) was sind nun diese Leute anders, als personae infames, von welchen bekannt, daß sie durchgehends zu keinem Eyd dörffen gelassen werden? (§. VIII.) wo soll vorjeto auf einmahl der Grund herkommen, nach welchem man sich mit einiger Wahrscheinlichkeit versprechen kömte, daß ein solcher die Furcht Gottes denen in ihm wallenden Gemüths-Bewegungen * werde vordrängen

lex durior expresse ita scripta in contrarium vorhanden, an Ort und Enden, wo der Staupen-Schlag noch nicht gänzlich abgeschaffet worden, ein jedweder Richter gewissenhaft dahin zu sehen habe; ut contra homines, die in ehrlichen Zünfften und Gilden stehen, non facile adhibeatur fustigatio, nec contra eos, de quibus spes emendationis verosimiliter superest.

* In was vor einer ungeheuren Gemüths-Stellung sich der Zeit ein solcher Mensch bey Ankündigung einer so ganz auf das alleräußerste treibenden Strafe befinden müsse: ist leicht zu erachten und verdienet gar wohl hiebey in Erwägung gezogen zu werden, was der oft angezogene Herr Dr. Gläserer in dem 10ten Spoh des ersten Capitelß von derley Gemüths-Bewegungen vernünfftig anführet, mithin zornige, rachgierige und trunckene Leute, denen Narren und Kindern in diesem Stück um deswillen gleich achtet, weil, ob sie gleich zu andern Zeiten ihre Vernunfft gebrauchen können,

gen lassen, und den Vorsatz fassen, die Unterlassung der Rache und Meidung des Landes mit einem redlichen Vorsatz nur einmahl zu versprechen, geschweige denn, solches Versprechen in das Werck zu setzen? Einem, der aus Mangel der Furcht Gottes in eine schändliche Uebelthat verfallen, und der sich alle Gelegenheit zur Besserung abgeschnitten siehet, dem soll man zutrauen, daß er aus Furcht vor Gottes Strafe dasjenige unterlassen werde, wozu ihn seine natürliche Neigungen treiben? * Sonst ist ja ausserdeme bekannt: quod fides viri non dependeat ex juramenti fide, sed fides juramenti ex fide viri: ** wie will man also bey einem solchen End die zwey ersten comites juramenti, i. e. veritatem & judicium (§. II. asterisco **) ausfündig machen, sollte auch gleich des Diogenis Laterne zu dem Ende gebrauchet werden? Können aber

nen, jedoch zu den Zeiten, da ihr Gemüth von solchen unruhigen Gedancken gänglich eingenommen ist, damit zu verschonen seyn, bis sie erst recht nüchtern und anderes Sinnes werden. Kan man aber wohl glauben, daß sie durch den gleich auf den Eydschwur folgenden Staupen=Schlag anderes Sinnes werden können?

* Es kan demnach, so viel die mit Staupen=Schlägen zu belegende betrifft, nichts anders, als eine contradictio in adjecto seyn, wenn Carolus Naevius in seinem tractat de juramentis p. 3. c. 13 §. 3. saget: Urphedam praestant incarcerationi utriusque sexus, ordinis & fortis, modo judicio polleant nec de perjurio suspecti, leves & vindictae cupidi sint &c. ob er gleich in dem folgenden fünften Spho derer auszupeitschenden und daß solche die Urphede vorher abzuschwören hätten, ausdrücklich gedencet, und im vorhergehenden IVten Spho die Meynung aussert: daß kein Richter vor sich die Urphede nachlassen könne, addita putativa ratione: quia ad publicam securitatem spectat.

** Vid. Joh. Sam. Stryckii meletemata de juramentis, meletemata VII. c. 1, §. 19. seq.

aber auch mit dieser die zu einem jedweden zu Recht be-
 ständigen Eydschwur erforderliche zwey ersten comites
 bey denen Urpbeden ehrlos zu machender Personen nicht
 angetroffen werden: so ist gewiß eine noch zur Zeit ganz
 unbekannt gewesene Scheide = Wand nöthig, um von die-
 ser Gattung der Urpbede die Anwendung der von dem
 hochberühmten Herrn geheimen Rath Boehmer in Jur.
 Eccl. Prot. Tom. 1. Lib. 2. tit. 24. §. 47. allegirten Worte
 des Canonis 2. causae 22. quaest. 11. abzukehren: animad-
 vertendum est, quod iusjurandum hos habeat comites: ve-
 ritatem, iudicium & iustitiam. Si ista defuerit, nequaquam
 erit iuramentum, sed perjurium.

§. XXIX.

Fernere
 Ausführ-
 ung der
 ehrlos-
 werdenden
 Unnützig-
 keit zum
 Schwö-
 ren.

Zu Beantwortung des allzugütig auf das gerathe
 wohl gestellten Zutrauens, welches Bodinus manchen
 ausgepeitschten Personen zuträget, * kan dasjenige gar
 füglich, mit einer geringen Aenderung, gezogen werden,
 was der offtbesobte Herr Dr. Gläserer saget: ** die Bes-
 serung, die man sich von einem solchen verruchten Sün-
 der vorstelllet, ist sehr schlecht. Wir wissen, daß, wo
 der Satan erst einmahl seine Wohnung aufgeschlagen,
 er dieselbe nicht gerne wiederum verläßset. Gesezt, es
 sey eine Besserung von diesem Sünder zu vermuthen,
 wer

* Dieser meynet in diss. de fustigationis iniquo usu hodierno §. XVII.
 es mögten doch wohl noch unter denen mit dem Staupen-Schlag
 bestrafften sich welche finden lassen, so etwa in fremden Landen durch
 Entziehung dessen, wodurch sie vorher zur Sünde gereizet worden,
 bessere Sitten und eine der menschlichen Gesellschaft erträgliche Le-
 bens = Art annehmen dürffen.

** In dem angezogenen tractat, von dem Mißbrauch der Eyde x.
 cap. 1. §. X. pag. 71.

wer wollte es in solchem höchst-ungewissen und zweifelhaften Fall mit ihm auf einen Eyd antommen lassen? * Wollte man aber auch gänzlich hierüber hinaus gehen und auffer allem Betracht lassen, daß gleichwohl dergleichen Leuthe nothwendig seyn müssen, personae leves ac infames: So würde doch noch die Frage übrig bleiben: worzu dergleichen Beendigung nöthig sey, und wie man es wohl verantworten könne, die Wagschafft eines Mißbrauches des Göttlichen Namens solchergestalt auf seine Rechnung zu nehmen? der Eydswur bringet an und vor sich selbst keine neue Verbindlichkeit, aus dem Lande zu bleiben und dasselbe zu räumen. (S. II.) Dann, wer hat doch wohl jemahls geglaubet, oder zu behaupten sich getrauet, daß es nöthig sey, die Untertanen mit Eydens-Pflichten zu Erdultung derjenigen Leibes- oder wohl gar Lebens-Strafe zu verbinden, bey welcher durch ein Gesetz etwas von der Obrigkeit verboten worden? ** Wer hat ferner jemahls die Franzosen und Holländer um deswillen einer Grausamkeit beschuldiget, weil sie ihre Soldaten nicht schwören lassen, und sich

G 2

doch

* Man mögte wohl beyfügen: daß, wenn dergleichen Besserung möglich, doch gleichwohl dieselbe ad casus rarissimos gehöre. Jam vero, quod bis aut semel existit, praetereunt legislatores, per L. 3. 7. si pars haereditatis petatur: & leges satis habent, id, quod plerumque accidit, respicere. Hugo Grotius de jure belli & pacis. lib. 1. cap. IV. §. 4. n. 3.

** Legislatori, quod fieri non vult, tantum prohibuisse sufficit. L. 5 Cod. de Legibus. In dem andern Band der prüfenden Gesellschaft zu Halle ist die Verbindlichkeit derer Verbrecher zur Leibes- und Lebens-Strafe a pagina 133. usque ad pag. 162. wie auch a pag. 604. usque ad pag. 619. inclusive dergestalt wohl ausgeführt, daß anderwärts her eine weitere Verbindlichkeit abzuleiten ganz unnöthig.

doch bey denen Verbrechern ihres Rechts bedienen, als wenn sie ihre Treue und Gehorsam mit einem Eyde versprochen hätten? * Sollte etwa des mit Staupen-Schlägen aus einem Lande zu verweisenden Eydschwur denen Richterlichen Personen oder der allgemeinen Sicherheit gleichsam zu einer Vormauer und Versicherung dienen, daß ein solcher der ihm zugefügten ehrlos-machenden Strafe halber gegen niemand eine Rache ausüben werde: So müßte vorher der im nächstvorhergehenden XXVIII. Sp̄ho angewiesene Mangel des zu einem jeden achten Eydschwur unentbehrlich erforderlichen ersten comitis (i. e. veritatis) seyn ersetzt worden. Wie kan aber wohl hievon nur einmahl der geringste Schein einer Möglichkeit sich eingebildet werden, da die leidige Erfahrung lehret, daß, wenn eine Sache bis auf den Eyd kommen und eine Parthey nur glaubet, die Lügen werden verborgen bleiben, die Wahrheit selten durch das Schwören an das Licht komme. ** Man müste solchergestalt die Sicherheit gegen die befürchtete Rache in eines solchen Menschen Bewissen und ganz wunderbahrer außerordentlich, gleichsam durch eine Metamorphosie oder vielmehr neue Schöpfung*** zu bewirkenden Genüths-Änderung des Auszupeitschenden suchen, welche jedoch nach denen bey solchen Personen vorwaltenden Umständen, vernünftiger Weise gar nicht, oder doch auf das höchste genommen, gar

* Man sehe des Herrn Dr. Glaeseners seinen offtelobten tractat vom Mißbrauch der Eyde. Cap. 4. §. 1. pag. 238.

** Sind abermahls Hr. Dr. Glaeseners Worte vom Mißbrauch der Eyde. Cap. IV. §. 1. pag. 237.

*** Merckwürdig ist, und haben die Gottes-Gelehrten schon angemerket, daß von der geistlichen Wieder-Geburth eben dasjenige Wort in der Heil. Schrift gebrauchet werde, wodurch die erste Schöpfung der Welt angedeutet wird.

gar selten zu hoffen stehet, (§. XXVIII.) mithin keine Regel, sondern allerhöchsten Falls nur eine ganz wunderseltsame Ausnahme abgiebet. Da nun also eine solche Urphede auch in diesem Stück keinen Regul-mäßigen Nutzen nach sich ziehen kan: So ist und bleibet sie ja nothwendig ein juramentum temerarium, quod caret judicio. (§. II. in fine.) Es thut daher der offibelobte Herr Hofrath Ayrer mit allem Recht von einer also gestalteten Urphed diesen Ausspruch: quam longe ab hoc juramento abest judicium, quod omne sacramentum comitare debet &c. Und bald darauf saget er ebenfalls: Unde, quid aliud nasci poterit, nisi profanus divini nominis usus atque summae injustitiae! * Ist nun aber profanus nominis divini usus atque summa injustitia annoch in denen Gerichts-Stuben auszuüben und nachzusehen, oder vielmehr hingegen gänzlich zu verbiethen und abzuschaffen? In diesem und noch weiterem Betracht, daß ein jeder Eydschwur so die rechtliche Erfordernisse (comites juramenti,) nicht bey sich führet, in der That und Wesen vor einen würcklichen Meynend zu achten sey: (§. XXVIII. in fine) wird hoffentlich der Herr Hofrath Ayrer nicht ungütig auslegen, wann man, unter Anhoffnung diesfalsiger Erlaubniß, seine Worte: pertinet Vrpheda, si quid intelligimus, ad ejusmodi juramenta, quorum, si abrogarentur, jacturam libenter ferremus &c. mit denen vorhin schon angewiesenen ohnlaugbaren Grund-Reguln und ohnentbehrlich wesentlichen Erfordernissen in eine vollkommen alles erschöpfende Übereinstimmung folgender gestalt zu bringen vernimmet:

Pertinet Vrpheda fustigandorum ad ejusmodi juramenta, quorum abrogationem, ad evitandum profanum

§ 3

* Vid. saepius laudatum specimen jurisprudentiae consultatoriae sect. II. §. X.

fanum nominis divini abusum atque summam injuriam, omnino necessariam esse ducimus, optamus, ac principi cuique commendamus.

§. XXX.

Beantwortung des Einwurfs: daß doch gleichwohl der auszuweisenden Urphede bis anhero durchgehends im Schwang gegangen und noch üblich sey.

Bei allen dem sind doch gleichwohl so gar berühmte Juristen und ganze facultäten bis anhero so weit gegangen, daß sie in Erkennung des Staupenschlages die Verbrechen auch zugleich mit zu Abschwörung der Urphede und dahin verdammet haben: daß, wenn der Verbrecher dieses Eydes sich geweigert, der Scharfrichter oder Gerichts-Knecht in dessen Seele solchen abschwören sollen. * Wer nur alleine die in dem vorhergehenden ersten Capitel ausgelegte Grund-Regeln aller Eydschwüre vernommen-niemahls aber erfahren hat, daß dergleichen Eydes-Leistung durch den Scharfrichter oder Gerichts-Diener in des Verbrechers Seele geschehen sey: der wird sich, wenn er ein solches zum erstenmahl höret, gewiß nicht vor Verwunderung zu fassen wissen. Kann man wohl von dem allgeregtesten Gott sich auch nur einmahl ohne Sünde träumen lassen, daß er denjenigen als einen Meinenigen an Leib und Seele straffen werde, welcher dasjenige nicht thut, was ein anderer wieder seinen Willen, Vorsatz und Neigung doch gleichwohl auf seine Rechnung und in seinem Namen endlich versprochen hat? Da doch sonst es eine ohnumstößlich bekannte Regel gött- und weltlicher Rechte ist: *neminem invitum*

* vid. Schilteri Exercit. 49. §. 178. dominus Professor Engau in Elementis jur. crim. lib. 2. tit. XXIV. §. 297. asterisco *** ubi allegat Bergeri Diss. de Vrpheda c. VI. thesi 3. §. 3. Illustr. Dn. Consiliarius Boehmer in Elem. jurispr. crim. sect. II. Cap. III. §. 52. Dn. Stoltze in tr. antea laudato Cap. II. §. 9.

invitum ex facto tertii obligari. So viel die Menschlichen Gerichte anlanget, haben fürtreffliche Rechts-Lehrer ehedem behauptet: es sey eine ganz ohnabwendliche Nothwendigkeit, daß diejenigen, welchen man durch einen Eyde zu etwas verbinden will, denselben selbst in eigener Person ablegen müssen, und gebe die Bevollmächtigung eines andern keine hinreichige Sicherheit gegen einen besorglichen Meineyd; * weshalb denn auch in dem Chur- und Fürstenthum Sachsen und in der Magdeburgischen process-Ordnung ausdrücklich verordnet worden: daß niemand an statt eines andern, ob er gleich ein speciale mandatum hätte, zur Eydes-Leistung vor Gericht zugelassen werden solle. ** Ob nun wohl bey denen höchsten Reichs-Gerichten dergleichen Verbote noch niemahls geschehen, sondern bey denenselben die Eydes-Leistung eines Bevollmächtigten in des Bevollmächt-

* Hiervon wird gehandelt in Stryckii tr. de cautelis juram. parte II. sect. I. C. IV. n. 315. & seq. woselbst aus Matthaei tract. de judic. Cap. 10. thel. 48. angeführt befindlich: absurdum esse modum jurandi, qui fit in animam vel conscientiam alterius: quoniam ipsum juramentum aliquod personalissimum est. und n. 320. stehet: procurator quidem nomine principalis jurat, sed non ejus nomine descendit in infernum. Womit Carolus Naevius in tr. de juramentis parte 2. Cap. I. §. 26. völlig einstimmet und saget: juramentum quid personalissimum esse perhibetur, quo solius jurantis conscientia obligatur &c. Deme allen der Herr Hofrath Ayser in dem oft angezogenen Specimine, sect. III. §. VIII. also beypflichtet: unum adhuc contra horum sacramentorum abusum addimus consilium, cujus summa haec est, ut ne per alios jurandi consuetudo amplius feratur.

** Diese Landes-Berordnung führet der Herr Dr. Gläserer l. c. Cap. 3. §. 7. an, mit dem vorbergehenden Ausdruck: Es ist also am sichersten, daß dergleichen Eyde in denen Gerichten gar nicht verstattet werden zc.

mächtigen Seele, etwas gar gewöhnliches und in fast täglicher Übung ist; so lieget doch der ganz Handgreifliche Unterschied zu hellem Tage, zwischen diesem mit des bevollmächtigen Zufriedenheit, ja so gar auf dessen Verlangen abgelegten Eydschwüren, und zwischen der von dem Scharfrichter oder Gerichts-Diener in des mit Ruthen auszuhauenden Verbrechers Seele, wieder dessen Willen, Vorsatz und Neigung, abzuschwörenden Urpbed. Warum sollte also nicht der Ausspruch allhie gelten, welchen der Kayser Constantinus in Lege 2. C. quae sit longa consuetudo, thut: consuetudinis ususque longaevis non vilis auctoritas est, verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat, aut legem.

§. XXXI.

Die Peinliche Halsgerichts-Ordnung Caroli V. kan die Abschaffung der Urpbede der Ehrlos werdenden nicht hindern.

Doch, es mögte wohl die Urpbede der Ehrlos werdenden Personen vielleicht noch etwa wieder alles obige einen Vertheidiger finden und solcher zu unverrückter derselben Beybehaltung auf des Kayfers Caroli V. Halsgerichts-Ordnung, * als auf ein kundbares von Kayserlicher Majestät und dem Reich durchgehends vorgeschriebenes Gesch, ** sich dahin beziehen, als ob diese Sakung nicht zugeben wolle, den dadurch gebilligten Gebrauch der Urpbede abzuschaffen: Diesem aber stehen selbst

* Dann diese bestimmet art. 108, nicht nur demjenigen eine gemessene scharffe Straffe, welcher eine geschworne Urpbede bricht, und vorher den Tod verdienet gehabt, sondern auch denen, welche so viel nicht verdircket haben.

** Die vielfältig dagegen eingelegte protestationes führet der seelige Herr Professor Krels in der Vorrede seiner über Kayfers Caroli V. Halsgerichts-Ordnung sehr nützlich und wohl geschriebenen commentationis succinctae §. XX, seqq. an.

selbst die im Eingang solcher Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung befindliche Schluß-Worte schnur gerade entgegen, indeme nach derselben Buchstäblichen Inhalt: durch diese gnädige Erinnerung Ebur-Fürsten, Fürsten und Stände an ihren alten wohl hergebrachten rechtmäßigen billigen Gebrauch nichts benommen werden solle. So ferne ist es also, daß diese Peinliche Ordnung eine durchgängig unveränderlich in allen teutschen Landen ohne Ausnahme geltendes Gesetz abgeben sollte, daß vielmehr einem jedweden Stand des Reichs allerdings frey stehen muß, neue Verordnungen abzufassen, so der Carolinischen stracks zuwieder lauffen; * als wozu sich um so mehr befugter Anlaß findet, je weniger dieselbe

S von

* Der Herr von Berger machet in seiner Oeconomia juris lib. I. tit. I. n. 4. pag. 34. & 35. und mit ihm der Herr Hofrath Branquell in historia juris parte IV. Cap. VIII. §. V. diesen gar vernünftigen Unterschied, zwischen denen Streitigkeiten, darinnen ein Stand des Reichs mit einem andern Stand befangen ist, und zwischen denen Rechts-Händeln, welche Unterthanen, so in einem Lande wohnen, miteinander auszuführen haben; dergestalt, daß in dem ersten Fall kein Landes-Herr zwar befugt sey, durch seine eigene Landes-Gesetze denen Reichs-Gesetzen einigen Abbruch zu thun; in dem letzteren hingegen die denen Reichs-Abschieden entgegen stehende Landes-Gesetze, bey Entscheidung zwischen zweyen Unterthanen eines Herrn allerdings denen Reichs-Abschieden vorzuziehen seyn, wenn sie etwas wiedriges verordnen. Und der kurtz vorher angezogene selbige Hofrath Branquell führet in seinen Gedanken von dem teutschen Sadt- und Land-Recht §. 27. eine ganze Wolcke der berühmtesten Rechts-Gelehrten an, welche einmüthiglich behaupten, daß ein jeder Landes-Herr befugt sey, wenn und zu welcher Zeit es nöthig, und wie solches der Zustand derer Unterthanen zu erfordern scheinet, gute Ordnungen und Gesetze zu machen, woran er sich weder durch die contrairen Verordnungen

von der allgemeinen Unvollkommenheit aller menschlichen Gesetze kan frey gesprochen werden sondern nicht wenige Gebrechen womit dieselbe behafftet ist, die bewähr-

gen der fremden Rechte, noch auch durch die in denen Reichs-Abschieden befindliche clausulas cassatorias & dehortatorias hindern zu lassen, und in dem vorhergehenden 25. Spho ziehet er die Reichs-Hofraths-Ordnung cit. l. §. Und weisen dann 2c. an, wodurch der Reichs-Hofrath ausdrücklich angewiesen wird, auf jedes Ortes Gewonheit zu sprechen 2c. Daher saget also der Herr Professor Engau in seinen elementis juris criminalis lib. I. tit. I. §. XI. legem revera universalem in aeternum in omnibus Germaniae provinciis valituram, qualem intendit non publicavisse Carolum V.; sed eam quae in tantum valet, in quantum antiqui provinciarum mores non obstant, & recentiores leges nihil novi introduxerunt. Und krets in der Vorrede seiner Commentation §. 25. redet eben dieses, wornebst nicht nur Brunquell l. c. historia possession gegen die Reichs-Gesetze Verordnungen zu machen sich jederzeit gehalten haben; sondern auch in specie von dem Hochfürstl. Hessischen Hause dergleichen exercitium juris condendi legibus imperii contrarias dargethan wird von dem hochberühmten Herrn vice-Canzlar Kopp in historia juris parte V. thesi VIII. pag. 250 & 251. Es kan also des Weimarischen Hofraths Langgarts in notis ad Cocceji Cap. XXIII. §. 4. juris publici prudentiae geduserte contraire Meynung der Abschaffung einer solchen Urphed ehelos werdender Persohnen um so weniger einige Hindernis in dem Wege legen, wenn gleich dieselbe zu adoptiren sich jemand wolte gefallen lassen; je ohnlaugbahrer die sonst bekannte Regel ist: exceptio tua non interest repellit omnem agentem. Welcher Standt des Reichs findet wohl Ursache gegen den andern sich darüber zu beschwehren, daß Er in seinem Lande in solchem Fall die Urphed verbiethet, in welchem sie doch ohnehin keine Sicherheit dem gemeinen Wesen giebet §. XXVIII. & XXIX. Noch weniger darf sich vollends gar der Verbrecher (wäre er auch gleich ein frembder Unterthan) darüber beschweren, weil die Nachlassung der Urphed ihnz vielmehr eine Wohlthat ist.

währteste Rechts-Gelehrte mit ihrer Bemerkung beschäftigt hat. * Was sollte nun also wohl hindern können dasjenige gänzlich abzustellen, wovon man doch gleichwohl weiß, daß nichts anders daraus entstehen könne, als profanus nominis divini usus atque summa injustitia? (§. XXVIII.)

§. XXXII.

So viel von denjenigen Persöhnern und der von ihnen abzulegenden Urpbed welche nach ausgestandenen Staupenschlägen, oder einer andern Ehrlos machenden Strafe des Landes verwiesen werden, von welcher Strafe allerdings wahr bleibet, daß kein Gewissenhafter auswärtiger Richter zu derselben Erkennung fürschreiten werde, ohne aus denen vorliegenden acten die Meynung zu schöpfen, daß von dem Verbrecher keine bessere Lebens-Art zu hoffen stehe. (§. XXVII.) Solte es sich aber nicht auch zutragen können, daß zwar die aus denen acten erscheinende Missethat und die begleitende Umstände denjenigen über dessen Bestrafung gefraget wird, in einer so häßlichen alle Hoffnung eines künftigen erbaren Lebens-Wandels gänzlich abschneidenden Gestalt vorstelle; doch gleichwohl aber denen so ihn besser und genauer kennen ein ganz anderes beywohnen? Wäre es wohl unmöglich daß eine hefftige Gemüths-Bewegung und eine ganz besondere außerordentliche Reizung ein sonst nicht durchgehends verruchtes Gemüth zu einer solchen Missethat hinreisse, auf welche in denen vorgeschriebenen Gesetzen die Staupenschlags Strafe und Unfähigkeit

von der Urpbed derjenigen so ohne Verlust ihrer Ehre aus einem Lande weichen, und daß solche Urpbede den Rechten nicht entgegen sey.

H 2

* Dergleichen Mängel sind zu sehen in Kressens Commentation in der Vorrede §. XXVI. und in Herrn Hofrath Boehmers elementis jurisprudentiae criminalis sect. 1. Cap. 1. §. XXIV.



keit ehrlicher Gesellschaft bestimmet worden? Der auswärtige Richter stellet sich bey Erkennung der Staupenschlags-Strafe den trockenen Buchstaben des darauf lautenden Gesetzes schlechterdings als eine unwandelbahre Richtschnur vor Augen, ohne den Verbrecher selbst persönlich zu kennen oder von allen dessen eigenen Gemüths-Beschaffenheiten eine genaue Wissenschaft zu besitzen. Der fast unendliche Unterschied menschlicher Gemüther und Umstände aber will durchaus nicht erlauben, alle und jede Vorfälle und besondere Umstände in denen Gesetzen dergestalt vollkommen zu begreifen daß dieselben so schlechterdings wie ein Wörter-Buch jederzeit könten gebraucht werden * um die Bestrafungen eben so proportionirlich einzurichten, als anständig und bequem etwa ein wohl gemachtes Kleid dem Menschlichen Leibe anliegt. Solchemnach kan es also gar wohl geschehen, daß zwar das ausgefallene Urthel denen acten und Gesetzen ganz gemäß erscheine, doch gleichwohl aber ein Landes-Herr besondere Beweg-Ursachen vorfinde, durch das ihm zustehende Begnadigungs-Recht die zuerkannte Staupenschlags-Strafe in eine gelindere zu verwandeln, wodurch der Missethäter nicht von aller ehrlichen Gesellschaft ausgeschlossen werde, sondern zu einem anständigeren

* Dieser des vorhin belobten Herrn Professoris Mantzels l. c. §. LXIII. de quaestionibus dilationum & contumaciae gebrauchte Ausdruck ist wohl eine durchgängig in lege 10. 7. de legibus &c. folgender Gestalt bestärkte Wahrheit: neque leges neque senatus consulta ita scribi possunt, ut omnes casus, qui quandoque inciderint, comprehendantur: sed sufficit, & ea: quae plerumque accidunt, contineri. Wannhero in der mehrangezogenen Vorrede des sel. Professoris Kressens §. XXVI. gar wohl gesagt wird: neque enim instituta humana adeo rigide ad regulam perfectiones examinanda sunt.

gern Lebens-Wandel annoch gute Gelegenheit übrig behalte. Wenn nun die Frage will aufgeworffen werden: Ob auch in Rücksicht auf einen solchen Menschen die Urpöde durchaus abzuschaffen sey, und gar keinen Nutzen nach sich ziehen könne? so wird sich die Beantwortung gar leicht ergeben, wenn man nachfolgende Umstände voraus setzet: (1) daß die Urquelle des Verbrechens in einer solchen Gemüths-Schwachheit bestehe, davon man vermuthen könne, sie sey dem zu bestraffenden so ohngefähr zugestossen und nicht angebohren oder allzutief eingewurkelt, dabenebst auch sonst (2) sich wahrscheinlich anhoffen lasse, die Veränderung des Ortes und Entziehung des ehelin reißenden Vorwurffes werde ihn noch vielleicht zur Besserung anleiten. In diesen zwey voraus gesetzten Fällen, erscheinet nirgends wo ein Mangel an denen wesentlichen Hauptstücken (comitibus) eines ächten Eydschwures. Dann ein in dergleichen Umständen befangener Mensch kan gar wohl mit freudigem Herzen eine solche Urpöde abschwören, die Nachlassung des Staupenschlags nebst der Erhaltung eines ehrlichen Namens vor eine Gnade erkennen, mithin gar gerne mit Ehren aus dem Lande ziehen und alle Gedancken einer sonst etwa auszuübenden Rache aus seinem Gemütthe verbannen. Dabenebst wird auch die sonst verwerfflich machend- und einen Verdacht des Meinendes erweckende Eigenschaft eines nichts nützig verwegen = Gott und Eyd geringschätzenden Menschen, durch die noch überbleibende Hoffnung künftiger Besserung, von ihm entfernt.

Anstatt der sonst bey bevorstehenden Staupenschlag entstehenden Gemüths-Bestürzung muß wohl billig sich

H 3

eine

eine Freude bey ihm einfinden, bey welcher Er die Wichtigkeit des Eydes, worzu er sich dadurch verbindet, und was ihm im nicht-Einhaltungs-Fall bevorstehe, gar wohl reiflich überlegen kan. Nothfolglich ist die von ihm abzulegende Urpbede eben so wenig ein unzuverlässig und unüberlegter oder nicht genug erwogener Eydenschwur, als derselbe vor vergeblich oder Fruchtlos kan geachtet werden.

Dann, solte die von dem also begnadigenden Landes-Herrn geschöpffte Hoffnung doch gleichwohl fehl schlagen, und dem Verbrecher die Gedancken aufsteigen seiner Urpbede in ein oder dem andern Stück entgegen zu handeln: so kan Er gar leicht die aus überschrittener Urpbede auf dem Fusse nachtretenden Folgen schon zum voraus gleichsam an denen Fingern abzählen, und in derselben Betracht von der sonst beygehenden Überschreitung wiederum zurück gezogen werden.

Nothfolglich trifft man *veritatem judicium & justitiam* bey einem solchen Eyde in rechts erforderlicher mase vollkommen an, und ist solchenmach gar keine Ursache vorhanden in derley Fällen die Abschaffung der Urpbede einer Landes-Herrschaft anzurathen.

§. XXXIII.

Kein recht-
mäßig Be-
urpbede-
ter kan bey
denen

Wie wäre es aber, mögte wohl jemand allhie einwenden, wenn derjenige, welchem der zuerkannte Staupenschlag von der gegen ihn Gewalt habenden Landes-Herrschaft in eine blosser der Ehre unabbrüchige Landes-Raumung nach

nach abgelegter Urphed verwandelt worden, sich gelüsten ließe, sich auch hierwieder an die Reichs-Gerichte beschwerend zu wenden und daselbst *relaxationem juramenti ad effectum agendi* zu suchen? * Was würde alsdann eine solche Urphede vor einen Nutzen haben? Auch solchenfalls würde die abgelegte Urphede nicht ohne rechtlichden klagenden Theil zur Ruhe verweisenden Würckung seyn. Denn, es darff auf des Verurphedeten blosses suppliciren gegen den verurphedenden Richter nichts erkannt werden, ehe derselbe vorhero mit seinem standhafften Bericht genügend gehöret worden; und, wenn daher klar erhellet, daß die in Frage waltende Urphede mit Recht abgenommen worden: So ist der Supplicant mit seinem Begehren ab- und zu Festhaltung der Urphede anzuweisen. **

höchsten
Reichs-
Gerichten
gegen sei-
ne gelei-
stete Ur-
phede et-
was aus-
richten.

Wie mag es aber in dem vorliegenden Fall wohl immer möglich- oder sich einzubilden seyn, daß er an der zur Abweisung des Supplicanten erforderlichen Standhafftigkeit des Berichts auch nur in einem Stück der allgeringste Mangel erscheinen könne, wenn klar in die Augen fällt, daß man nach auswärtiger Rechts-Erkenntniß gar wohl befugt gewesen, den Kläger sogar mit Stau-penschlägen des Landes verweisen zu lassen, dahingegen statt dessen alle, ihme das erstere und allerbeschwerlichste

* Daß auch in peinlichen Fällen die allerhöchsten Reichs-Gerichte ad *relaxationem juramenti ad effectum agendi* können angegangen werden: solches ist gar schön dargethan in Mosers Einleitung zu dem Reichs-Hofraths-Proces part. 1. tract. 3. cap 1. §. 9.

** Vid. Cammer-Gerichts-Ordnung de anno 1555. part. II. tit. XXIV. memoriale de anno 1575. §. 2. Moser d. l. §. 18. & 24.

ste in Gnaden erlassen - und nur das letztere nebst der damit obnehin verknüpften Urpshed vollzogen worden? Es müste ein zu dem Staupen-Schlag Verdammter der selbst-redend-gesunden Vernunft vollkommen entfaget haben, und gegen sich selbst eine höchst-unverantwortlich-unvernünftige Grausamkeit begehen, wenn er nicht die ihm offen stehende Gnade mit beyden Händen ergreifen, und sich zu der doch obnehin nach der tyrannisirenden Gewohnheit unvermeidlichen Urpshed verstehen wolte, wenn auch schon derselben die Räumung einig nächst-angelegener Orte mit sollte seyn einverleibet worden.

§. XXXIV.

Von einem mit Erlassung des Staupenschlages Beurpshedeten kan gar wohl die Verschönerung der nächst-anstossenden benachbarten Landebedingen und gegen die ihn darwider in Schutz nehmende Herrschafft geklaget werden.

Dann, es mögte wohl der verurpshedenden Herrschafft Landes-Bezirk von keinem so grossen Umfang seyn, daß der Verbrecher durch dessen Meidung von einem besorglichen Rückfall in die vorige Missethat oder Ersättigung Rachgieriger Begierden könnte abgehalten werden, sondern vielmehr kaum einen Steinwurf weit in ein frembdes Land sich setzen und von daraus das von ihm zu verlassen versprochene nach bösem Gefallen unvermerckt wiederum strafbahr zu betreten - und wo er es gelassen mögte. Wann nun also die Vorsicht gebrauchet wird, bey Ankündigung der Herrschafftlichen Gnade, so den Missethäter des ihm zuerkamnten Staupen-Schlags überhebet, zugleich die ewige Meidung der nächst-anstossenden Länder ausdrücklich zu bedingen, ihm auch die Wahl zu lassen, ob er diese Bedingniß eingehen- oder sich dem gänzlichen Vollzug des ergangenen Urtheils unterwerffen wolle? und er hierunter die ausbedingene Räumung der nächst-angeleghenen Lande

de

de erkieset, sich auch dazu durch eine Urphede endlich verbindet: So fraget es sich: 1) Ob eine solche Urphed denen Rechten gemäs fene wie nicht weniger 2) was sie vor Nutzen und Würckung nach sich ziehen könne? So viel die erste Frage anlanget, ist in denen dießfalls vorliegenden Reichs-Gesetzen keine andere Urphede, als nur diejenige verbotten, so des Reichs Land-Frieden und Ordnung zuwider lauffet, * als wohin auch gleichfalls diejenige gerechnet wird, wodurch dem Verurphedeten die Anhebung der höchsten Reichs-Gerichte gänzlich will abgeschnitten werden. **

Da aber voraus gesehet wird, daß diese Urphede, wovon gegenwärtig die Rede vorwaltet, eine so gehäßige Eigenschaft nicht an sich habe: So mag sie auch nicht vor widerrechtlich oder vor verbotten geachtet werden; Vielmehr ist hingegen derselben Endzweck sowohl den natürlichen als geschriebenen Gesetzen ganz vollkommen gemäs. Sintemahlen ja niemand in Abrede stellen kan, daß die Erlassung des Stau-pen-Schlages gegen eine bloße Landes-Räumung eine mit allem Danck anzunehmende Landes-Herrschafftliche Gnade und Wohlthat sey. Wie nun einem jedwedem Wohlthäter frey stehen muß, seine Wohlthat mit gewis-sen Bedingnissen zu unmschräncken; So muß daher nothwendig auch diejenige Bedingniß und die darauf beschehene Zusage alle verbindlichste Rechts-Kraft nach sich ziehen, welche nicht nur zu des versprechenden Lebens-Besserung, sondern auch zur Sicherheit und Ab-
J
wen-

* Vid. C. Ordnung de anno 1555. part. II. tit. XXIV.

** Vid. Blumi processus cameralis tit. XXXV. n. 3. Mevius part. I. decif. 184. n. 9. & 10. Gall. lib. 1. obl. 22. n. 5. & 6. Moser d. C. §. 8.

wendung rachsgerig = höchst = verbottener Gewaltthaten abzielet. *

Je weiter der begnadigte Missethäter sich von dem Ort seines Verbrechens entfernt, je mehr befindet er sich dadurch vor dem Anfall der vorigen Reizungen gesichert; gleichwie auch auf der andern Seite die sonst seinethalber in Besorgniß und Gefahr stehende ebenfalls auch um so weniger sich vor ihm zu fürchten Ursache haben. Wenn er also diese Entfernung nicht mit aufrichtigem Herzen und gutem Vorsatz zusaget: So muß in seinem Gemüthe wohl eine übermächte der allgemeinen Sicherheit gefährliche Bosheit herrschen, und die von ihm geschöpfte Hoffnung gänzlich hinweg fallen, welche doch gleichwohl die Ursache zu seiner Begnadigung abgegeben. Es ist demnach ein solcher zu Erfüllung seiner Urphed nach denjenigen Rechten allerdings verbunden, welche eine jedwede rechtmäßige Zusage auf das allergenaueste wollen gehalten wissen.

Leute von dergleichen gefährlicher Gemüths-Beschaffenheit werden auch, so viel die andere kurz vorhero aufgeworfene Frage betrifft, wohl schwerlich in einem Lande, wo sie einer benachbahrten Herrschafft fürchterlich seyn können, von einer Christlich = die allgemeine Ruhe und Sicherheit vor Augen habenden Obrigkeit geduldet = sondern vielmehr auf bloße Vorzeigung der von ihnen abgeschwornen Urphed sofort als Friedens = Störerer ausgetrieben werden. Wer kan wohl bezweifeln, daß diese Austreibung eines also gearteten Menschen in denen

* Per Vrphedas sibi & partibus cavent judices aut Magistratus contra injuriam, & Vrpheda intendit ut judex contra vim & injuriam securus sit, saget Mevius in der jetzt angeführten decision 184. n. 4.

denen künbahren Reichs-Gesetzen ausdrücklich vorge-
schrieben und auf dießfalls erhobene Klage bey denen höch-
sten Reichs-Gerichten allerdings zu gebietthen sey? Was
lässet sich aus Überschreitung einer solchen eydlichen Zu-
sage vor eine andere Absicht und Folge schliessen, als daß
der Beurpbedete denen vorigen Reitzungen sich zu entzie-
hen durchaus nicht gesonnen sey, noch jemahls sich denen-
selben entziehen werde. Und, wie sollte man doch solcher-
gestalt sich zuversichtlich von ihm versprechen können, daß
er die in dem Punct der Landes-Räumung verletzte Ey-
des-Pflicht in dem Punct nicht auszuübend-verbottenen
Rache erfüllen mögte.

Was bleibet nun zwischen einem solchen Eydbrü-
chigen Menschen und zwischen leichtfertigen Unterthanen,
so um verschuldete Sachen von ihrer Herrschafft
abtreten, und räumig werden, dem Rechten zu entflie-
hen, oder sich sonst unbilliger Weiß wider ihre Herr-
schafft oder Nachbahren empören zc. in Absicht auf die
durch benderley Verbrechen in gleicher mase auf die
Spitze gesetzte allgemeine Sicherheit vor ein Unterschied
übrig? Auf den letztern Fall ist in denen künbahren
Reichs-Gesetzen buchstäblich versehen: daß niemand sol-
che Leichtfertige wider ihre Herrschafft oder Nachbau-
ren sich empörende Unterthanen wissentlich enthalten,
hausen, herbergen, zu Pflichten nehmen oder geleiten-
dahingegen widrigenfalls die dargegen handelnde Obrig-
keit, so sie dießfalls ermahnet würde, mit samit dem
Enthaltenen und Verleiteten, für einen Friedbrecher ge-
achtet- und also gestraffet werden solle. *

Warum

* Vid. der zu Augspurg anno 1548. aufgerichtete Kayserliche Land-
Fried cit. XVI. Friedbrecher, und solche Thäter nicht zu hausen zc.
S. 3.

Warum sollten nun diese nemliche Reichs-Gesetze den ersteren Fall einer überschrittenen Urphede durch Betretung der Verschwornen nächst-anstossenden Lande und Gebiethe nicht eben sowohl in sich begreifen, als ob derselbe darinnen buchstäblich ausgedrucket wäre? * Es hat also und behält die Urphede, von welcher bisanhero die Rede gewesen, ihren mercklichen Nutzen, sowohl in Rücksicht auf alles vorjeho angewiesene, als auch in Betracht der dem Überschreiter doch gleichwohl noch besonders bevorstehenden Gefahr dermahleinst wider sein Vermuthen in dem Lande, worinnen er verurphedet worden, ergriffen und zur Straffe der verletzten Urphede gezogen zu werden; wodurch doch noch wohl mancher, der diese Wagschafft bedencket, von denen sonst besorglichen neuen Verbrechen kan abgehalten werden.

S. 3. und nachdem 2c. Cammer-Gerichts-Ordnung de anno 1555. part. II. tit. 14. & in Concepto tit. XV.

* Die bekannte Spruch-Regel: ubi eadem est ratio, ibi eadem est legis dispositio, ist nicht nur in der selbst-redend-gefunden Ver nunfft, sondern auch über dieses in lege 64. τ. de conditionibus & demonstrationibus &c. begründet und ziehet sich hieher von freyen Stücken.



e
e
de
ls
*
n
o
ls
hl
i
r
en
hl

s.
est
er
ous
pen





Ko 2813!

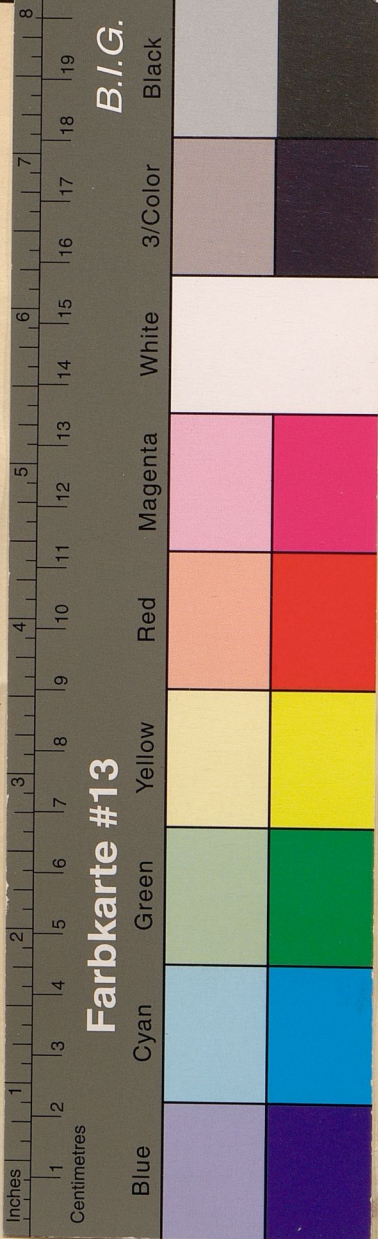
VD18

ULB Halle

3

005 725 038





Farbkarte #13

B.I.G.

Rechtliche und vernünftige
Gedanken von Einschränkung
der
Zeugen = Eide und Urpheden,

wohlmeinend entworfen

von

G. L. D.



Frankfurt am Mayn,
bey Johann Friedrich Fleischer.

1 7 5 4